Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt auf hoher See

nach dem völkerrechtlichen Vertragsrecht des Deutschen Reiches.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Oscar Neumann

aus Memel.

Rostock.

H. WINTERBERG'S BUCHDRUCKEREI.

1904.

Seinen lieben Eltern

gewidmet

vom

Verfasser.

Einteilung.

A. Einleitung.

§ 1.

Die für das Thema wichtigen völkerrechtlichen Verträge des Deutschen Reiches. Seite 12—17.

B. Ausführung.

§ 2.

Der Widerstand gegen die Staatsgewalt im allgemeinen . . . . . „ 18—22.

§ 3.

Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt . . . . . „ 23—28.

§ 4.

Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt auf hoher See . . .
a) Die Rechtsnatur des hohen Meeres . „ 29—34.

§ 5.

b) Die konventionellen Beschränkungen der Meeresfreiheit . . . . . „ 35—54.
α) Ihr Rechtsgrund . . . . . „

§ 6.

β) Die Durchführung der Beschränkung der Meeresfreiheit . . . . . „ 55—72.

§ 7.

γ) Der Widerstand gegen die Durchführung der Beschränkungen der Meeresfreiheit „ 73—85.

§ 8.

b. Ergebnisse der Arbeit . . . . . „ 86—88.

Litteratur.

Affolter: Studien zum Staatsbegriff (im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII, 1902).
Bansi: Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt (Königsberger Dissert.) 1897.
v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892.
v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Band I und II, 1889 (II. Aufl.).
Berner: Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, 1853.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1895 (VII. Auflage).
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt (III. Auflage).
Bolze: Ueber den Begriff der Rechtmässigkeit der Amtsausübung im § 113 (in Goltdammer's Archiv, Band XXIII, 1875).
Bornhak: Allgemeine Staatslehre, 1896.
Brauer: Ueber den Tatbestand des Verbrechens der Widersetzlichkeit (im »Gerichtssaal« 1858).
Brie: Theorie der Staatenverbindungen, 1886.
Dambach: Die Post- und Telegraphieverträge (im Handbuch des Völkerrechts, Band III).
Dock: Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten (im Archiv für öffentliches Recht, Band XVI, 1901).
v. Engel: Die Bestrafung des Sklavenhandels (Götting. Dissertation), 1896.

Ferber: Internationale Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden, 1895.
Freund: Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmässigkeit ihrer Amtshandlungen (im Archiv für öffentliches Recht, Band I, 1886).
Fricker: Vom Staatsgebiet, 1867.
Fricker: Gebiet und Gebietshoheit (in der Festgabe für Albert Schäffle), 1901.
Gareis: Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub (im Handbuch des Völkerrechts, Band II).
v. Gerber: Grundzüge des deutschen Staatsrechts (III. Auflage), 1880.
Gessner: Staatsverträge (im Handbuch des Völkerrechts, Band III).
Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887.
Gierke: Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe in dem Entwurf eines B.G.B. für das deutsche Reich, 1889.
Günther: Begriff und Bedeutung der Gebietshoheit (Erlanger Dissertation) 1899.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I und II, 1881 und 1887.
Harburger: Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völker- und Staatsrecht, 1882.
Hartmann: Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des deutschen Reiches, II. Ausgabe, 1878.
Heffter: Europäisches Völkerrecht der Gegenwart, VIII. Auflage (bearbeitet von Geffcken), 1888.
Heilborn: Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen, 1896.
Heilborn: Der Staatsvertrag als Staatsgesetz (im Archiv für öffentliches Recht, Band XII, 1897).
Heinze: Ueber Verbrechen gegen fremde Gemeinwesen, deren Güter und Angehörige (in Goltdammer's Archiv, Band XVII, 1869).
v. Holtzendorff: Das Landgebiet der Staaten (im Handbuch des Völkerrechts, Band II).

v. Holtzendorff: Der Staat als völkerrechtliche Persönlichkeit (im Handbuch des Völkerrechts, Band II).
Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge, 1880.
Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882.
Joerges: Zur Lehre vom Miteigentum und der gesamten Hand nach deutschem Reichsrecht (Rostocker Dissertation), 1900.
Joerges: Zur Lehre vom Miteigentum und der gesamten Hand nach deutschem Reichsrecht (in der »Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht«, Band 51) 1901.
John: Die Verbrechen gegen den Staat (in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts, Band III) 1872.
Jung: Die Bestrafung des Sklavenraubs und Sklavenhandels (Freiburger Dissertation) 1897.
v. Kirchenheim: Die Strafbarkeit des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (im »Gerichtssaal« 1879).
Laband: Staatsrecht des deutschen Reiches, Band I und II, (IV. Auflage) 1901.
Landois: Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel (Greifswalder Dissertation), 1894.
Lautenbach: Die Strafbarbeit der Beschädigung unterseeischer Telegraphenkabel auf hoher See (Hallenser Dissertation), 1889.
Lentner: Der schwarze Kodex, 1891.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts (XII. und XIII. Auflage), 1903.
v. Liszt: Das Völkerrecht (III. Auflage), 1904.
v. Martens: Völkerrecht (deutsche Ausgabe von Bergbohm), Band I und II, 1883 und 1886.
v. Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande (im Archiv für öffentliches Recht, Band I, 1886).
H. Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts (V. Auflage), 1895.
G. Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (V. Auflage), 1899.

Nagler: Die gesamte Hand im Gesellschaftsrecht (im »Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozess«, Band X, 1900).
Negropontes: Zuständigkeit der Staaten für die auf dem Meere begangenen Delikte (Berliner Dissertation), 1894.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I (VI. Auflage), 1900.
Perels: Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern (im Archiv für öffentliches Recht, I, 1886).
Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart (II. Auflage), 1903.
Pfeiffer: Beiträge zur Interpretation des § 113 R.Str.G.Bs. (Marburger Dissertation) 1895.
Reichsgesetzblatt: Jahrgänge 1880, 1884, 1885, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1899, 1900.
Piloty: Die Haftung des Staats etc. (Münchener Dissertation), 1888.
Reichsgericht in Strafsachen: Band VIII, XV, XXIII.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts (II. Auflage), 1899.
Rüdorff: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (XVIII. Auflage), 1897.
Scherling: Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anfange dieses Jahrhunderts (Hallenser Dissertation), 1897.
Schmid: Die Herrschaft der Gesetze nach ihren zeitlichen und räumlichen Grenzen im Gebiete des bürgerlichen und peinlichen Rechts, 1863.
Schultz: Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt (Berliner Dissertation), 1881.
Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Band I (II. Aufl.), 1896.
Störk: Das europäische Völkerrecht (in von Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, V. Auflage 1890).
Störk: Das offene Meer (im Handbuch des Völkerrechts, Band II, 1887).
Störk: Das Seegebiet und die rechtliche Grundlage für den internationalen Verkehr zur See (im Handbuch des Völkerrechts, Band II, 1887).

Störk: Staatsuntertanen und Fremde (im Handbuch des Völkerrechts, Band II, 1887).
v. Streit: Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, 1892.
Tecklenborg: Die Freiheit des Meeres, 1870.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, 1899.
Ullmann: Völkerrecht, 1898.
Zachariae: Das Verbrechen der Widersetzung gegen die Obrigkeit (im »Gerichtssaal« 1857).

A. Einleitung.

§ 1.

Die für die Abhandlung wichtigen völkerrechtlichen Verträge des deutschen Reiches.

Die fortschreitende Kultur und die immer enger werdenden Rechtsbeziehungen der Völker zu einander haben auch auf der hohen See bereits zur konventionellen Ordnung gemeinsamer Kultur- und Verkehrsinteressen geführt. Von dem nach dieser Richtung hin in Betracht kommenden völkerrechtlichen Vertragsrecht des Deutschen Reiches ist für unser Thema von Wichtigkeit zunächst der sogenannte »Quintupelvertrag wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern«. Unterzeichnet wurde diese Konvention in London am 20. Dezember 1841 von den Bevollmächtigten Preussens, Oesterreichs, Russlands, Englands und Frankreichs.[1] Durch ein mit Grossbritannien abgeschlossenes Uebereinkommen vom 29. März 1879, welches am 19. Mai 1879 vom Deutschen Reichstag verfassungsmässig genehmigt wurde, trat das Deutsche Reich an Stelle Preussens als Kontrahent in den Vertrag vom Jahre 1841 ein. Alle Rechte und Pflichten, die Preussen bis dahin jener Konvention entsprechend

[1]) Frankreich verweigerte dann allerdings die Ratifikation dieses Vertrages und schloss erst am 29. April 1849 mit England ein Uebereinkommen ab, in welchem es den Bestimmungen der Konvention von 1841 in allen Punkten beitrat. Ebenso trat Belgien im Jahre 1848 diesem Vertrage bei.

zukamen, gingen damit unverändert auf das Deutsche Reich über.[2] In dem Quintupelvertrag räumen die kontrahierenden Mächte, »um den Zweck des gegenwärtigen Vertrages vollständiger zu erreichen«,[3] sich das gegenseitige Besuchs- und Durchsuchungsrecht auf hoher See ein. Jeder der Kontrahenten soll Kreuzer entsenden können, die berechtigt sind, Kauffahrteischiffe, welche unter der Flagge eines Vertragsstaates segeln und des Sklavenhandels verdächtig erscheinen, anzuhalten, zu durchsuchen und bei bestätigtem Verdacht zu beschlagnahmen. Fahren Handelsschiffe unter Konvoy von Kriegsschiffen einer der genannten Nationen, so sollen nach Artikel 7 nur die Befehlshaber dieser Kriegsschiffe die unter ihrem Schutz stehenden Fahrzeuge durchsuchen können; ihnen sind daher auch etwaige einen Verdacht begründende Beobachtungen seitens anderer Aufsichtsorgane mitzuteilen. Kriegsschiffe selbst dürfen dagegen niemals angehalten oder durchsucht werden.[4] Eine blosse Erweiterung der Konvention von 1841 bilden die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885[5] und die der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890.[6] Durch diese beiden Akte wurde die im Quintupelvertrag vereinbarte Unterdrückung des Sklavenhandels zur See nunmehr auch auf das Festland übertragen. In dem III. Kapitel der Brüsseler Generalakte ist ebenfalls des Sklavenhandels und der Sklaventransporte zur See gedacht, die ja im Wechselverhältnis mit den Sklavenjagden zu Lande stehen. Grundsatz bleibt auch hier, dass der Handel mit Negern unter der Flagge einer der kontrahierenden Mächte verboten ist. Jedes Schiff, welches einen derartigen Handel betreibt, verliert dadurch das Recht auf den Schutz der Flagge. Im Zusammenhang damit regeln Artikel 30—41 die Verleihung des Flaggenrechts an Schiffe, die in Afrika selbst heimisch sind,

[2]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1880, Seite 100.
[3]) So Artikel 2 des Vertrages von 1841.
[4]) Vgl. Artikel 4 des Vertrages von 1841.
[5]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1885, Seite 215 ff.
[6]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1891, Seite 53 ff; 1892, Seite 605 ff; 1893, Seite 13—15 1895, Seite 258 ff; 1895, Seite 605 ff; 1896, Seite 653.

und die Führung des Mannschaftsverzeichnisses sowie der Listen der schwarzen Passagiere. In Kraft traten diese internationalen Vereinbarungen aus dem Jahre 1890 am 1. Oktober 1892.[7]

Ein weiterer hierher gehörender Vertrag ist der vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Hochseefischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer. Unterzeichnet ist diese Konvention von Deutschland,[8] Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und den Niederlanden. Nach Artikel 5—13 sollen sämtliche zum Fischfang auf dem Meere benutzten Fahrzeuge der genannten Mächte durch bestimmte äussere Kennzeichen als Fischerfahrzeuge erkennbar gemacht und registriert werden. Ferner enthält die Vereinbarung zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen und Beschädigungen Vorschriften für das Verhalten der Besatzungen dieser Schiffe bei Ausübung ihres Gewerbes. Mit der Ueberwachung der Fischerei werden gemäss Artikel 26 ebenfalls Kriegsfahrzeuge der Kontrahenten betraut, wobei jedoch eine Einschränkung betreffs der Kontrolle der Nationalität und der Bezeichnung der Fischerboote bezhw. ihrer Geräte gemacht ist. Es soll diese Prüfung nämlich nach Artikel 27 nur den Kreuzern der Nation des betreffenden Fahrzeuges gestattet sein. Alle sonstigen Zuwider-

[7]) Litteratur hierzu: Gareis: Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub (im Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, Seite 551 ff.); v. Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des atrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande (im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I, Seite 3 ff.); Lentner: Der schwarze Kodex, 1891; v. Engel: die Bestrafung des Sklavenhandels (Göttinger Dissertation) 1896; Scherling: die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anfang dieses Jahrhunderts (Hallenser Dissertation) 1897; Jung: die Bestrafung des Sklavenraubs und Sklavenhandels (Freiburger Dissertation) 1897; v. Liszt: das Völkerrecht (1904) § 36; Perels: das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart (1903) § 22.

[8]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1884, Seite 25 ff; Ausführungsgesetz vom 30. April 1884 (R.G.Bl. 1884, S. 48); ferner »Erklärung zu Artikel 8 V des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882 betreffend die Nordseefischerei« vom 1. Februar 1889 (R.G.Bl. 1890, Seite 5 ff.).

handlungen gegen die Vertragsbestimmungen können jedoch von jedem Fischereikreuzer ohne Rücksicht auf die Nationalität des verdächtigen Schiffes festgestellt werden.[9] Zugleich enthält diese zwischenstaatliche Vereinbarung auch in Artikel 32 eine positive Bestimmung über den Widerstand gegen die Anordnungen der Aufsichtsorgane; hiervon soll jedoch erst später[10] in anderem Zusammenhange die Rede sein.

Von grösserer Bedeutung schon wegen der Wichtigkeit des dadurch geschützten Gutes für den Weltverkehr ist der am 14. März 1884 zu Paris von 26 Staaten abgeschlossene internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. Bezweckt wird durch diese Konvention die Sicherung der unterseeischen Kabel, soweit sie »auf dem Staatsgebiet, den Kolonien oder Besitzungen« eines oder mehrerer der Kontrahenten »landen« und »rechtmässig«, d. h. mit Zustimmung der in Betracht kommenden Nationen, gelegt sind. Das Zerreissen oder Beschädigen dieser Leitungen macht ersatzpflichtig und ist zugleich strafbar,[11] sofern nicht Notstand des Täters vorliegt. Zur Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarten Bestimmungen können auch hier die Kriegsschiffe der Vertragsmächte verdächtige Fahrzeuge ohne Rücksicht auf deren Nationalität anhalten und eventuell Zwangsmassregeln zur Sicherung des Beweises ergreifen.[12] Selbstverständlich gilt diese Konvention, die für alle Kontrahenten am 1. Mai 1888 in Kraft trat, nur in Friedenszeiten. Für den Kriegsfall soll, wie Artikel 15 noch ausdrücklich bestimmt, »die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränkt sein.«[13]

---

[9]) Vgl. Artikel 28—30 des Vertrages; ferner hierzu v. Liszt: a. a. O., Seite 271, 272, Perels: a. a. O. § 20.

[10]) Vgl. § 7 der Arbeit.

[11]) Ausführungsgesetz für das Deutsche Reich vom 21. November 1887 (Reichsgesetzblatt 1888, Seite 169); § 3 dieses Gesetzes enthält Vorschriften für die Behandlung des Widerstandes, der den mit der Ausübung des Aufsichts- u. Visitationsrechts betrauten Personen geleistet wird; vgl: § 7 der Arbeit.

[12]) vgl. Artikel 10 des Vertrages.

[13]) Litteratur hierzu: Dambach: die Post- und Telegraphieverträge (im Handbuch des Völkerrechts, Band III,

Schliesslich kommt für die vorliegende Materie noch der Vertrag vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See in Betracht. Ratifiziert ist diese Konvention allerdings erst nach einer unter dem 14. Februar 1893 vereinbarten Abänderung am 11. April 1894 vom Deutschen Reich,[14] Belgien, Dänemark, Grossbritannien und den Niederlanden. Durch diese internationale Vereinbarung wird der Verkauf von Spirituosen an die Besatzung von Fischerfahrzeugen der Vertragsmächte und der Aus- und Eintausch dieser Getränke mit Fischern in der Nordsee verboten.[15] Eine Ueberwachung findet auch hier durch damit beauftragte Kriegsschiffe der kontrahierenden Staaten nach denselben Grundsätzen statt, welche für die Fischereikonvention vom Jahre 1882 massgebend sind. Ebenso enthält dieser Vertrag für die Beurteilung unseres Deliktes im Artikel 7 eine Bestimmung, die der Vorschrift des Artikel 32 der Konvention aus dem Jahre 1882 entspricht.[16]

Diesen soeben kurz skizzierten internationalen Vereinbarungen[17] dürften sich in absehbarer Zeit neue zwischenstaatliche Verträge anschliessen, die weitere gemeinsame Interessen der einzelnen Völker auf hoher See zu Rechtsgütern erheben und unter den gemeinsamen Schutz der Vertragsmächte stellen. So ist bereits

XX. Stück); Lautenbach: die Strafbarkeit der Beschädigung unterseeischer Telegraphenkabel auf hoher See (Hallenser Dissertation) 1889; Landois: Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel (Greifswalder Dissertation) 1894; F. Scholz: Krieg und Seekabel, eine völkerrechtliche Studie, 1904; v. Liszt: a. a. O., Seite 242 ff; Perels: a. a. O., § 21.

[14]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1894, Seite 427 ff; Ausführungsgesetz für das deutsche Reich vom 4. März 1894 (R.G.Bl. 1894, Seite 151).

[15]) Vgl. hierzu: v. Liszt: a. a. O., Seite 277, 278; Perels, a. a. O., Seite 124.

[16]) Vgl. § 7 der Arbeit.

[17]) Näheres über die genannten Verträge siehe im § 6 der Arbeit; vgl. ferner auch: Störk: Das offene Meer (im Handbuch des Völkerrechts, Band II) § 95; Störk: Das europäische Völkerrecht (in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, V. Auflage) § 44.

im Jahre 1902 in Kopenhagen eine internationale Kommission zusammengetreten, um wissenschaftliches Material zu einem Abkommen der nordischen Staaten über die Schonzeit und die Schonreviere für die Hochseefischerei zusammenzubringen. Und ebenso hat im vergangenen Jahre in Stockholm auf Einladung Schwedens eine Konferenz zur Festsetzung des Programms für eine internationale Erforschung der Nord- und Ostsee im Interesse der Fischerei getagt. Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass die Arbeiten dieser beiden Kommissionen, an denen Deutschland ebenfalls beteiligt ist, sich in nächster Zeit nach Analogie der in diesem Paragraphen besprochenen Konventionen auch zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen verdichten.

B. Ausführung.

§ 2.

Der Widerstand gegen die Staatsgewalt im allgemeinen.

In diesem Paragraphen soll zunächst der für die Arbeit wichtige Begriff der Staatsgewalt[1] selbst definiert werden. Der Staat ist eine öffentlichrechtliche Persönlichkeit.[2] Belebt und beseelt wird diese Person aber erst wie jede andere Person durch ihren Willen, und diesen letzteren nennt man bei dem Staate kurz die Staatsgewalt. Man kann somit die Staatsgewalt als die Willensseite des Staates, oder auch, wie v. Gerber[3] sich ausdrückt, als die »sittliche Gesamtkraft des selbstbewussten Volkes« bezeichnen. Indem der Staat seine Macht unabhängig von äusserem Einfluss selbständig

[1]) Litteratur hierzu: v. Gerber: Grundzüge des deutschen Staatsrechts (III. Aufl.), Seite 19 ff; Heffter-Geffcken: Europäisches Völkerrecht der Gegenwart (VIII Aufl.), §§ 64 ff; v. Martens-Bergbohm: Völkerrecht I, Seite 232 ff; Bansi: Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt (Königsberger Dissertation) 1897; Günther: Begriff und Bedeutung der Gebietshoheit (Erlanger Dissertation) 1899; Laband: Deutsches Staatsrecht (IV. Aufl.), Bd. I, Seite 64 ff; v. Liszt: Völkerrecht § 5 ff.

[2]) Vgl. hierzu u. a. v. Holtzendorff: Der Staat als völkerrechtliche Persönlichkeit im Handbuch des Völkerrechts II, S. 1 ff.); geleugnet wird die Staatspersönlichkeit heute nur noch von dem bayrischen Staatsrechtslehrer Seydel (vgl.: sein »Bayrisches Staatsrecht«, II. Auflage, Band I, Buch 1).

[3]) Vgl. v. Gerber, a. a. O., Seite 20; eingehender beschäftigt sich neuerdings mit dem Begriff des Staates und der Staatsgewalt Affolter: Studien zum Staatsbegriff (im Archiv für öffentliches Recht, Bd. XVII, 1902).

handhabt und für sich wie die oberste Gewalt so auch die höchste Würde beansprucht, ist er *suverän*. Nur der suveräne Staat aber besitzt uneingeschränkte völkerrechtliche Handlungsfähigkeit und ist vollberechtigtes völkerrechtliches Subjekt.

Für jeden dauernden Verkehr der Staaten mit einander und darum auch für den Staatsbegriff selbst sind aber ausser einer obersten Staatsgewalt immer noch Land und Leute erforderlich. Durch Sesshaftmachung auf einem bestimmten Gebiet erlangt ein Volk erst die Stabilität und Konsolidation, welche zum Völkerverkehr heute unbedingt nötig ist. Der von der betreffenden Völkerschaft in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche bildet dann zugleich das *Staatsgebiet* des durch diese Sesshaftmachung zum Staate gewordenen Volkes.[1] In diesem für ihn räumlich abgeschlossenen Teil der Erdoberfläche kann der Staat mit Ausschluss jeder anderen macht seine Staatsgewalt selbständig und nach eigenem Ermessen betätigen. Durch eine derartige Um- und Abgrenzung der einzelstaatlichen Herrschaftssphären wird aber auch erst das Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Gemeinwesen, deren Gesamtheit die Völkerrechtsgemeinschaft ausmacht, möglich.

So ist das Staatsgebiet zwar natürliche Grundlage jeder staatlichen Gemeinschaft, darum jedoch nicht etwa auch sachliches Objekt der Staatsgewalt. In der Gebietshoheit des Staates liegt eben nicht auch sein Eigentum am Gebiet. Eigentum ist ein privatrechtlicher Begriff, die Gebietshoheit dagegen gehört dem öffentlichen Recht an. Hat daher ein Gemeinwesen Eigentum im privatrechtlichen Sinne, z. B. Domänen, so tritt es uns regelmässig auch als Person des Privatrechts, nämlich als Fiskus, und nicht mehr als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts gegenüber. Als öffentlichrechtliche Persönlichkeit dagegen hat der Staat nur Hoheitsrechte in seinem Gebiet, aber kein dingliches Recht, kein dominium an dem Gebiet. *Gebietshoheit* ist also

[1]) Herumziehende, sogenannte Nomadenvölker bilden daher keinen Staat; a. M. z. B. *Fricker*: Vom Staatsgebiet, 1867, Seite 24 ff.

auch nur als ausschliessliches Herrschaftsrecht des Staates in seinem räumlichen Machtbereich, als der sich das Staatsgebiet darstellt, zu definieren.[5]

Der Inhalt der Gebietshoheit besteht darin, dass der Staat in seinem Gebiet Staat sein, d. h. die Staatsgewalt ausüben kann. Quidquid est in territorio, etiam est de territorio ist ein immer wieder zur Charakterisierung der Gebietshoheit zitierter Satz: alles, was sich in, unter und auf dem Staatsgebiet befindet, ist der dort herrschenden Staatsgewalt unterworfen. Vor allem gilt dieses auch von den im Inlande weilenden Personen, ohne Unterschied, ob sie Staatsangehörige des betreffenden Gemeinwesens oder Ausländer sind, die sich nur vorübergehend innerhalb der Landesgrenzen aufhalten.

Immer findet aber der staatliche Wille und damit die Staatsgewalt prinzipiell ihr Ende an der natürlichen Grenze des Staatsgebiets. Daher ist auch der Ausländer der inländischen Staatsgewalt nur solange unterworfen, als er sich im Staatsgebiet und damit im Herrschaftsbereich seines Aufenthaltsstaates befindet. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung nur der Staatsangehörige. Ihm gegenüber greift, wie v. Liszt[6] sagt, »die Staatsgewalt als Personalhoheit hinaus über das Staatsgebiet; ihre Befehle erreichen den Staatsbürger auch, während er im Auslande sich aufhält.« Und erst mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit selbst

[5]) Ebenso: Fricker, a. a. O.; Fricker: Gebiet und Gebietshoheit (in der Festgabe für Albert Schäffle) 1901; Bansi: a. a. O. § 6 ff; v. Liszt: a. a. O. § 8; v. Holtzendorff: Das Landgebiet der Staaten (im Handbuch des Völkerrechts, II, Seite 225 ff.); Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (V. Auflage), Seite 195; Dagegen: Heilborn: Das System des Völkerrechts etc., Seite 5 ff., Hartmann: Institutionen des praktischen Völkerrechts etc. §§ 58 ff; vgl. ferner über die Materie: Laband: a. a. O.; Seydel, a. a. O., I, Seite 269 ff., 334 ff; v. Gerber: a. a. O., § 22; Bornhak: Allgemeine Staatslehre (1896), Seite 69 ff; Heffter-Geffcken: a. a. O.; Günther: a. a. O., Seite 16 ff, 32 ff; Brie: Theorie der Staatenverbindungen, Seite XI.

[6]) vgl. v. Liszt: a. a. O., Seite 66.

hört auch diese staatsrechtliche Unterworfenheit unter die heimische Staatsgewalt auf.[7]

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner verschiedenartigen Aufgaben persönlicher Organe, die unter angemessen geordneter Verantwortlichkeit bestimmte öffentliche Befugnisse ausüben. In und durch seine Organe bewährt der Staat erst sein Dasein. Nur durch sie kann er sich auch als Gewalt darstellen, wenn es gilt, den staatlichen Willen auf diese Weise gegen den seinen Anordnungen zuwiderhandelnden Bürger durchzusetzen. Und wenn der Staat seine Beamten und Behörden während ihrer amtlichen Tätigkeit noch besonders durch Strafgesetz und Verwaltungszwang schützt und unterstützt, so tut er dieses nur in seinem eigenen Interesse; denn er ist es ja, der durch seine Organe handelt.

Auch unser Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält in dem VI. Abschnitt[8] des besonderen Teils Sonderbestimmungen zum strafrechtlichen Schutze von im Dienst befindlichen Beamten. Die in diesem Abschnitt unter Strafe gestellten Delikte richten sich sämtlich gegen die Ausübung der Staatsgewalt bei Ausführung von Gesetzen oder obrigkeitlichen Anordnungen. Beachtung verdient vor allem der § 113, da er die Staatsgewalt in dem Augenblicke schützt, in welchem sie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben in die Machtsphäre des Einzelnen eingreifen muss, ein Moment mithin, in dem ein Konflikt zwischen dem Staatsinteresse und dem nach möglichster Freiheit und Selbstbetätigung strebenden Willen des einzelnen Individuums am ehesten möglich ist. Nach diesem Paragraphen liegt strafbarer Widerstand gegen die Staatsgewalt vor, wenn jemand einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen,

[7]) Litteratur hierzu u. a.: Ullmann: Völkerrecht (1898), §§ 96 ff; Heffter-Geffcken, a. a. O., Seite 133 ff; Hartmann, a. a. O., §§ 79 ff; Heilborn: a. a. O., Seite 64 ff; Störk: Staatsuntertanen und Fremde (im Handbuch des Völkerrechts Band II, Seite 585 ff.).

[8]) Die Überschrift dieses Abschnittes »Widerstand gegen die Staatsgewalt« passt allerdings wenig für eine zusammenfassende Bezeichnung der in dem Abschnitte enthaltenen Einzelbestimmungen.

von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift. Einen weiteren Wirkungskreis als § 113 hat § 114. Nach ihm macht sich auch bereits derjenige strafbar, der es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen.[9]

[9]) Ueber die einzelnen Tatbestandsmomente beider Dedikte vgl. Litteratur hierzu: v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1903), § 17; Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht (1887) §§ 229 ff; Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts (VII. Auflage), S. 376 ff; John: Die Verbrechen gegen den Staat (in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III, Seite 1 ff); Zachariae: Das Verbrechen der Widersetzung gegen die Obrigkeit (im »Gerichtssaal« 1857, S. 429 ff); Brauer: Ueber den Tatbestand des Verbrechens der Widersetzlichkeit (im »Gerichtssaal« 1858, Seite 360 ff); v. Kirchenheim: Die Strafbarkeit des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (im »Gerichtssaal« 1879); v. Streit: Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, 1892; Pfeiffer: Beiträge zur Interpretation des § 113 Str.G.B. (Marburger Dissertation) 1895: Rüdorff: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (1897) etc.

§ 3.

Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt.

Mit der Ueberwachung und Aufsicht über das Einhalten der Vertragsbestimmungen sind, wie aus den in dem einleitenden Paragraphen ihrem Hauptinhalt nach angeführten Konventionen hervorgeht, die einzelnen Kontrahenten nicht nur ihren eigenen Untertanen, sondern auch Angehörigen der anderen Vertragsstaaten gegenüber betraut. Durch diese Massregel hat man eine internationale Kontrolle zur besseren und intensiveren Durchführung des gemeinsamen Rechtsgüterschutzes ermöglicht. Zugleich ist damit aber ebenfalls die alte Streitfrage wieder aufgetaucht, wie Delikte gegen auswärtige, d. h. ausländische, fremde Staatsgewalten zu behandeln seien.[1]

Bei dem uns hier beschäftigenden Delikt des Widerstandes gegen die auswärtige Staats-

[1]) Litteratur hierzu: v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (II. Auflage), Band I, Seite 149 ff; Bd. II, Seite 657 ff; v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892, §§ 51 ff; Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch (VI. Auflage), Band I, Seite 407 ff; v. Liszt: Strafrecht, §§ 21 ff, § 171; Berner: Strafrecht, §§ 125 ff; Hälschner: a. a. O. II §§ 223, 229 ff., 300 ff; Bernei: Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Person (1853); Schmid: Die Herrschaft der Gesetze etc. 1863; Heinze: Ueber Verbrechen gegen fremde Gemeinwesen, deren Güter und Angehörige (in Goltdammer's Archiv, XVII, 1869); Harburger: Der strafrechtliche Begriff Inland etc., 1882; v. Martens-Bergbohm: Völkerrecht, Band II, §§ 86 ff; Schultz: Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt (Berliner Dissertation) 1881.

gewalt kann man bezüglich des Begehungsortes drei verschiedene Fälle des Vergehens unterscheiden. Zunächst können deutsche Staatsangehörige sich im Inlande, also innerhalb des ausschliesslichen Geltungsgebietes der Deutschen Strafgesetze,[2] Organen einer auswärtigen Staatsgewalt widersetzen. Für die Bestrafung dieses von Inländern im Inlande einer ausländischen Staatsgewalt geleisteten Widerstandes sind zwei Wege denkbar. Einmal nämlich liegt es nahe, dieses Delikt als eine feindliche Handlung gegen befreundete Staaten anzusehen und den im IV. Abschnitt des besonderen Teils unseres Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen entsprechend zu verfolgen. Dieses ist aber nicht möglich, da der Gesetzgeber in den §§ 102 bis 104 incl. die einzelnen Verbrechen und Vergehen, welche er gestraft wissen will, auch wenn durch sie inländische Interessen und Rechtsgüter nicht direkt betroffen wurden, genau und ausschliesslich bestimmt hat.[3] Eine extensive Interpretation oder gar Verallgemeinerung des Inhalts dieser Paragraphen ist somit ausgeschlossen.

Zu untersuchen bliebe dann aber noch, ob man den von Inländern im Inlande einer auswärtigen Staatsgewalt geleisteten Widerstand nicht ebenfalls nach dem VI. Abschnitt des besonderen Teils Str.G.B. strafen könnte. In der Litteratur herrscht nämlich Streit darüber, ob die §§ 110 122 unseres Strafgesetzbuches nur der Staatsgewalt des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, oder der Staatsgewalt allgemein, also mit andern Worten jeder Staatsgewalt strafrechtlichen Schutz gewähren sollen. Ausführlich behandelt diese Streitfrage Schultz in seiner Abhandlung »der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt.«[4] Durch Interpretation und aus inneren Gründen allgemeiner Natur kommt er zu dem Schluss, dass der VI. Abschnitt des besonderen Teils Str.G.B. nur das Deutsche Reich und die Deutschen

---

[2]) vgl. § 3 Str.G.B.; ferner auch Seite 19, 20 der Arbeit.

[3]) Nämlich: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Gesandtenbeleidigung und tätliche Missachtung öffentlicher Autoritätszeichen einer fremden Macht.

[4]) vgl. Litteratur in Anmerkung 1 dieses Paragraphen.

Bundesstaaten betrifft.[5] Und diese Ansicht ist, trotzdem das Reichsgericht[6] einen abweichenden Standpunkt einnimmt, zugleich die heute allgemein herrschende. Ein Delikt des Widerstandes gegen die auswärtige Staatsgewalt ist somit unserem Strafgesetzbuch unbekannt. Es drängen ja allerdings die engen zwischenstaatlichen Beziehungen der modernen Zeit und der rege Verkehr der einzelnen Völker mit einander immer mehr zu weiterer Ausbildung des internationalen Strafrechts und damit auch zur Bestrafung sämtlicher im Inlande gegen fremde Staaten verübten Delikte. Dieses Ziel kann nun aber nicht dadurch erreicht werden, dass man einfach die für den Bestand und die Sicherheit unseres Gemeinwesens bestimmten Gesetzesparagraphen auf analoge Verhältnisse des Auslandes überträgt.[7]

Etwas anderes ist es dagegen, wenn ein Staat die Ausübung einer amtlichen Tätigkeit im Inlande seitens ausländischer Beamten besonders zugelassen hat. Prinzipiell hat nämlich jedes Gemeinwesen in seinem Herrschaftsbereich ein ausschliessliches Recht zur Vornahme amtlicher Handlungen und regelmässig bedient es sich hierzu seiner eigenen Organe.[8] Dieses hindert aber den einzelnen Staat nicht, zur Ausübung seiner Hoheitsrechte in besonderen Fällen auch ausländische Staatsdiener zuzulassen. Diese vertreten nämlich in dem Augenblick, in welchem sie mit Zustimmung der inländischen Regierung im Inlande amtlich tätig werden, nur die Autorität der inländischen Staatsgewalt. Die letztere erleidet also durch eine derartige Ermächtigung keine Einbusse an ihrer Suveränität. In staatsrechtlicher Hinsicht hat nun jeder

---

[5]) Ebenso u. a. v. Liszt: a. a. O. § 171; Olshausen: a. a. O.; v. Bar: Lehrbuch, Seite 272; Hälschner: a. a. O., Seite 790 ff; v. Streit: a. a. O., § 15; John: a. a. O., Seite 90 ff; Heinze: a. a. O.; Dagegen Pfeiffer: Beiträge zur Interpretation des § 113 Str.G.B. (Marburger Dissertation) 1895; Berner: a. a. O; H. Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1895, Seite 635 ff.

[6]) vgl. Reichsgericht in Strafsachen, VIII, 53; XV, 221.

[7]) Wie dieses z. B. Pfeiffer tut; vgl. Pfeiffer, a. a. O., § 5.

[8]) vgl. Seite 20 ff. der Arbeit.

Staatsdiener ein persönliches Recht auf staatlichen Schutz bei Ausführung des ihm gewordenen amtlichen[9] Auftrags. Diesen Schutz in den uns hier beschäftigenden Fällen durch den Staat, welchem das betreffende »zugelassene« fremde Staatsorgan seiner dienstlichen Stellung nach angehört, ausüben zu lassen, widerspricht der Gebietshoheit und inneren Selbständigkeit des Gemeinwesens, welches die fremdstaatliche Tätigkeit in seinem Gebiete zulässt. Und die betreffenden ausländischen Beamten bei Widerstandshandlungen ihnen gegenüber auf Selbsthülfe zu verweisen,[10] ist ebenfalls, im modernen Rechtsstaat wenigstens, ausgeschlossen. Es ist somit nur eine notwendige Folge der Gebietshoheit, dass der Staat, welcher fremden Staatsorganen die Ermächtigung zur Vornahme von Amtshandlungen im Inlande erteilt, zugleich auch in seinem Herrschaftsbereich den Schutz dieser von ihm zugelassenen fremdstaatlichen Tätigkeit übernimmt.

Solcher Pflicht wird jedes Gemeinwesen am besten dadurch nachkommen, dass es besondere Strafbestimmungen zum Schutze dieser »zugelassenen« auswärtigen Staatsdiener aufstellt. Sollte das letztere aber nicht der Fall sein, so bleibt entsprechend dem soeben Ausgeführten allein der Schluss übrig, dass der betreffende Staat die von ihm ermächtigten ausländischen Beamten während ihrer zugelassenen amtlichen Tätigkeit bezüglich des strafrechtlichen Schutzes seinen eigenen Organen gleichstellt.

Auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält keine Sondervorschriften zum Schutze der zugelassenen fremden Staatsdiener. Man wird somit hier ebenfalls annehmen müssen, dass unser Staat ausländische Beamte, sobald und solange sie im Inlande mit Ermächtigung unserer Staatsgewalt amtlich tätig werden, ebenso schützen will wie seine eigenen Organe. Ein diesen zugelassenen fremden Staats-

[9]) vgl. Seite 21 der Arbeit.

[10]) Und dieses wäre schliesslich der Fall, wenn man diesen ausländischen Staatsorganen allgemeinen staatsrechtlichen Regeln zuwider jeden strafrechtlichen Schutz während ihrer amtlichen Tätigkeit versagen wollte.

dienern geleisteter Widerstand ist daher sehr wohl nach dem VI. Abschnitt des besonderen Teils Str.G.B. strafbar, sofern die sich aus dem Gesetz selbst ergebenden Voraussetzungen für die Strafbarkeit vorhanden sind.[11] Und dieses Ergebniss ist auch insofern berechtigt, als diese Vertreter anderer Gemeinwesen während ihrer zugelassenen inländischen Amtstätigkeit in Wirklichkeit ja immer nur die ihnen — stillschweigend oder ausdrücklich — übertragene inländische Staatsgewalt ausüben.

Widerstand gegen eine auswärtige Staatsgewalt liegt ferner vor, wenn ein Deutscher sich während seines Aufenthalts im Auslande der am Tatorte gebietenden Staatsgewalt widersetzt. Für die strafrechtliche Beurteilung dieses von einem Inländer im Auslande begangenen Delikts ist die Bestimmung des § 4 II Abs. Nr. 3 unseres Strafgesetzbuches massgebend. Hiernach kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem

---

[11]) Ebenso, allerdings ohne weitere Begründung: v. Bar: Lehrbuch, Seite 247, 273; Hälschner: a. a. O., Seite 795; v. Streit: a. a. O., Seite 74; Schultz: a. a. O., Seite 64. — Teilweise anderer Meinung ist übrigens Olshausen, a. a. O., Seite 408; nach ihm ist nicht anzunehmen, dass ausländischen auf Grund der Erlaubnis einer inländischen Staatsbehörde im Inlande stationierten Beamten durchweg die inländische Staatsgewalt zur Ausübung übertragen sei; ein ihnen geleisteter Widerstand sei also auch nicht ohne weiteres nach dem VI. Abschnitt des besonderen Teils Str.G.B. verfolgbar. — Wie wir aber soeben gesehen haben, übernimmt ein jeder Staat damit, dass er Amtshandlungen und damit eine Zwangsgewalt ausländischer Staatsdiener innerhalb seines Herrschaftsbereiches zulässt, zugleich die Pflicht zum strafrechtlichen Schutze dieser zugelassenen Beamten während ihrer Amtstätigkeit im Inlande. Und da der Staat, falls er suverän ist, ein ausschliessliches Recht zur Vornahme von Amtshandlungen im Inlande hat, so ist es in Wirklichkeit nur die inländische Staatsgewalt, welche von den fremdstaatlichen Organen im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt wird, wenigstens sobald und solange letztere mit Erlaubnis der inländischen Behörde im Inlande amtlich tätig sind.

sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich kennt nun aber kein Delikt des Widerstandes gegen die auswärtige Staatsgewalt. Ein Haupterfordernis für die Anwendbarkeit, des § 4 II Nr. 3 fehlt somit: der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt ist auch in diesem Falle nicht nach Deutschen Gesetzen verfolgbar.

Widerstand kann einer auswärtigen Staatsgewalt von Deutschen Staatsangehörigen schliesslich auf herrenlosem Gebiet geleistet werden. Im allgemeinen wird der Inländer auch für Delikte, die er auf einem keiner Staatshoheit unterworfenen Territorium verübt hat, nach seiner Rückkehr in das Vaterland gemäss heimischem Recht gestraft werden können.[12] Der Staatsangehörige schuldet eben infolge der Personalhoheit seines Heimatstaates den inländischen Gesetzen im Auslande und damit auf herrenlosem Gebiet ebenfalls Gehorsam.[13] Nun ist aber ein Vergehen des Widerstandes gegen auswärtige Staatsgewalten unserem Strafgesetzbuch nicht bekannt: unser Delikt ist somit auch in diesem Falle nach Deutschem Recht nicht strafbar.

[12]) So z. B. noch ausdrücklich bestimmt im § 77 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. IV. 1900 (vgl. R.G.Bl. 1900.)

[13]) vgl. auch Seite 20—21 der Arbeit.

§ 4.

Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt auf hoher See.

a) Die Rechtsnatur des hohen Meeres.

Einer der wichtigsten Grundsätze des modernen Völkerrechts ist die Freiheit des weiten Weltmeers. Dieses Prinzip hat bereits im Jahre 1609 Hugo Grotius in seiner Schrift »Mare liberum«[1] aufgestellt und wissenschaftlich zu begründen versucht. Aber erst zwei Jahrhunderte später gelangte diese »Meeresfreiheit« mit ihren Konsequenzen in Wissenschaft und Praxis zur vollen Geltung und Anerkennung.

Begründet wird die Meeresfreiheit in der Litteratur allerdings auch heute noch auf verschiedene Weise. Die Mehrzahl der Autoren leitet die Freiheit der hohen See aus der Gemeinnützlichkeit dieses Teiles unseres Weltkörpers für das wirtschaftliche Leben der Nationen und aus seiner Unentbehrlichkeit für den Weltverkehr her.[2] Das Meer kann, sagt z. B. Heffter,[3] der freien Bewegung nicht verschlossen werden, da es ein Element darstellt, welches »den einzig möglichen Verbindungs-

[1]) Der volle Titel der Schrift lautet: Mare liberum seu de iure quod Batavis competit ad indica commercia; sie erschien zuerst 1609 anonym, dann 1616 unter dem Namen des Verfassers.

[2]) So u. a. v. Martens-Bergbohm: a. a. O. I § 97; Hartmann: a. a. O., § 64; Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt (III. Aufl.) § 304.

[3]) vgl. Hefter-Geffcken: a. a. O., Seite 165.

weg unter den dadurch ganz getrennten bewohnten und bewohnbaren Erdteilen darbietet.« Heilborn[4] sucht die Meeresfreiheit mit dem Nichtvorhandensein beschränkender völkerrechtlicher Normen zu begründen; »und die Freiheit der Staaten geht begrifflich soweit, als sie durch keine Völkerrechtsnorm beschränkt ist.« Von einem andern Gesichtspunkt wieder gehen die Schriftsteller aus, welche unser Prinzip als Folge der natürlichen Eigentumsunfähigkeit der hohen See konstruieren.[5] Und nach Störk[6] endlich ist »die aus der physischen Beschaffenheit des Meeres fliessende Eigentumsunfähigkeit desselben, in Verbindung mit dem allen rechtlich gleichen Staaten in gleicher Weise zustehenden Gebrauch des Meeres« der prinzipielle Untergrund der Freiheit der hohen See.

Wie vorher[7] bereits ausgeführt, hat das Staatsgebiet heute, wo die alte privatrechtliche Theorie vom dominium terrae als abgetan angesehen werden kann, nur noch öffentlichrechtliche Bedeutung für den Staat. Es ist der örtliche Machtbereich des betreffenden Gemeinwesens, in welchem dieses Gebietshoheit hat. Die Beschaffenheit des Gebietes, ob Land oder Wasser, ist nach dieser Hinsicht weiter nicht von Belang. Man kann somit logischer Weise auch bei dem Meere nicht von einem Staatseigentum in dem Sinne von dominium sprechen. Vielmehr bleibt auch bezüglich dieses Teiles unseres Weltkörpers nur die Frage zu erörtern, ob ein Staat hier Gebiethoheit, d. h. imperium, haben kann.

Unter Gebietshoheit versteht man das ausschliessliche Herrschaftsrecht des Staates in seinem Gebiet. Herrschen heisst nun aber nicht nur Wollen eigener Interessen, sondern vor allem auch eigenmächtiges Können, d. h. Durchsetzen dieser Interessen. So lässt sich die Frage,

[4]) Heilborn: a. a. O., Seite 301; ebenso Ullmann, a. a. O. Seite 210.

[5]) So u. a. Hefftter-Geffcken: a. a. O., Seite 166; Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts 1899, § 18.

[6]) vgl. Störk: Das offene Meer a. a. O., Seite 487; ebenso auch Negropontes: Zuständigkeit der Staaten für die auf dem Meere begangenen Delikte (Berliner Dissertation) 1894.

[7]) vgl. Seite 19—20 ff. der Arbeit.

ob eine Nation auf der hohen See Gebietshoheit auszuüben vermag, dahin umschreiben, ob das betreffende Gemeinwesen hier seine Interessen und seinen Willen äusserlich unabhängig und unbeschränkt durchsetzen, dieses Gebiet also mit andern Worten als seinen ausschliesslichen örtlichen Machtbereich in Anspruch nehmen kann. Eine derartige Herrschaft ist nun zwar da, wo »durch die tatsächliche Ueberwindung der Natur des Meeres die Voraussetzungen für die physische Beherrschung eines Teiles der Meeresoberfläche auf natürlichem oder künstlichem Wege gewonnen wurden«[8], möglich und ausführbar. Um eine so gewaltige Fläche wie die hohe See in ihrer Totalität aber ausschliesslich und dauernd gegen alle andern Nationen für sich zu behaupten, dazu ist heute keine Macht in Wirklichkeit reich oder stark genug. Die Natur des Meeres macht also eine faktische und ausschliessliche Herrschaft, welche das wesentliche Merkmal jeder staatlichen Suveränität bildet, eines einzelnen Staates auf diesem Teile unseres Weltalls unausführbar.[9] Es fehlt somit die tatsächliche Grundlage für die Möglichkeit einer einzelstaatlichen Suveränität auf der hohen See: dieser Teil der Erde ist physisch und daher auch rechtlich nicht der ausschliesslichen Herrschaft, d. h. Gebietshoheit, eines bestimmten Staates unterworfen.[10]

Wenn die Natur der hohen See aber ausschliessliche Hoheitsrechte eines Staates in diesem Gebiet nicht zulässt, so hat auch keine Macht ein

[8]) So Störk: Das offene Meer a. a. O., Seite 487.

[9]) Diesen Erwägungen entspricht es auch nur, wenn das moderne Völkerrecht z. B. das Hinterland der Kolonien, die sogenannten Interessensphären, nicht zum Staatsgebiet der Macht rechnet, welche die Staatsgewalt an der Küste ausübt.

[10]) Zu demselben Ergebnis kommt Störk, der sich wenigstens etwas eingehender mit der Möglichkeit einer staatlichen Herrschaft auf der hohen See beschäftigt. Nach ihm kann von einem Imperium eines Staates in Ansehung der hohen See nicht die Rede sein, da das Band der Gesetze nicht für die auf hoher See befindlichen Untertanen und fremden Schiffe besteht und das Meer selbst nur in einem minimalen Verhältnis zu seiner gewaltigen Ausdehnung der wirklichen, physischen, dauernden Beherrschung unterworfen ist. (vgl. Störk: Das offene Meer, Seite 487.)

Recht dazu, die Benutzung des Meeres seitens anderer Gemeinwesen einzuschränken oder ganz zu verhindern. Es stösst somit das rein natürliche Bestreben aller Völker, das Meer zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil auszunutzen, auf keinerlei »fremdstaatliches«[11] Hindernis. Die hohe See ist insofern also wirklich frei, d. h. der schrankenlosen Betätigung der natürlichen Freiheit aller Völker und damit dem gemeinsamen Gebrauch seitens aller Nationen geöffnet. Treffend hat man das Meer daher auch als eine res communis omnium civitatum bezeichnet.[12] Und zwar bildet, wie soeben gezeigt, die hohe See eine res communis omnium civitatum nicht etwa kraft Vertrages, sondern aus der Natur der Sache heraus.

Infolge ihrer völkerrechtlichen Rechtsgleichheit sind nun alle Staaten in gleicher Weise zur Benutzung des Meeres berechtigt; sie haben somit auch alle ein gleiches Interesse an der freien Entwickelung des Handels und Verkehrs auf der See. In dieser Hinsicht bilden die Kulturvölker also naturgemäss eine Interessengemeinschaft. Und ebenso, wie der Uferstaat eine Herrschaft, eine Gebietshoheit auf dem Küstenmeer[13] ausübt, kann man in analoger Weise auch sehr wohl von einer Gesamtherrschaft dieser »naturgemässen« völkerrechtlichen Interessengemeinschaft auf der hohen See sprechen. Der Inhalt dieser Gesamtherrschaft wäre

[11]) So Störk: Das offene Meer, Seite 485.

[12]) Litteratur hierzu: v. Liszt: Völkerrecht, § 26; v. Marters-Bergbohm: a. a. O., I §§ 97 ff; Heffter-Geffcken: a. a. O., Seite 163 ff; Rivier: a. a. O., §§ 18, 19; Ullmann, a. a. O., §§ 90 ff; Hartmann: a. a. O., § 64; Perels: a. a. O., § 4; Negropontes: a. a. O.; Tecklenborg: Die Freiheit des Meeres 1870; Störk: Das offene Meer, §§ 92 ff.

[13]) Litteratur hierzu: Störk: Das Seegebiet und die rechtliche Grundlage für den internationalen Verkehr zur See (im Handbuch des Völkerrechts, II, XI. Stück); v. Liszt: Völkerrecht, Seite 80 ff; v. Bar: Theorie etc. Band II, §§ 502 ff; v. Bar: Lehrbuch, Seite 377 ff; Perels: a. a. O., § 5; v. Martens-Bergbohm: a. a. O., I § 99 ff; Heffter-Geffcken: a. a. O., Seite 167 ff; Ullmann: a. a. O., § 76. Rivier: a. a. O., Seite 133 ff; Heilborn: a. a. O., Seite 37 ff; Hartmann: a. a. O., Seite 156 ff.

positiv die Durchführung der sogenannten Seepolizei,[14] d. h. die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Meere. Negativ aber hätte diese naturgemässe Völkerrechtsgemeinschaft die ausschliessliche Herrschaft einer einzelnen Macht oder einzelner Mächte auf dem Weltmeer zu verhindern. So ist unsere res communis omnium civitatum nicht nur ein zum gemeinsamen Gebrauch aller Nationen bestimmter Teil des Weltalls, sondern auch ein unter der Gesamtherrschaft aller Kulturstaaten stehendes Gebiet.[15]

Unmöglich kann man aber daraus, dass die hohe See ihrer Natur nach nicht im ausschliesslichen Machtbereich einzelner Staaten stehen kann, folgern, dass sie staatenlos ist, d. h. eine res nullius civitatis bildet. Ebenso wie die privatrechtliche ist auch die öffentlichrechtliche res nullius begrifflich regelmässig okkupierbar und der Aneignung fähig, also immer dazu bestimmt, einmal eine res alicuius civitatis zu werden. Eine derartige Okkupation, die doch immer tatsächliche Herrschaft auf dem in Besitz genommenen Gebiet erfordert, ist nun aber bei dem Meere in seiner Totalität ausgeschlossen.[16] »Staatenlos« kann man somit die hohe See nur insofern nennen, als damit die Tatsache ausgedrückt werden soll, dass dieser Teil der Erdoberfläche nicht der Gebietshoheit eines bestimmten Staates unterworfen ist.

Die Rechtsfolgen der Meeresfreiheit fasst von Liszt[17] kurz also zusammen: »Jeder Staat hat das Recht, Handelsschiffe und Kriegsschiffe im Frieden wie im Krieg unter seiner Flagge und unter der ausschliesslichen Herrschaft seiner Gesetze die hohe See

[14]) vgl. hierüber § 6 der Arbeit, Seite 49 und 50).

[15]) vgl. hierzu auch v. Holtzendorff: Das Landgebiet der Staaten (a. a. O., Seite 229), der das Weltmeer bezeichnet als »das völkerrechtliche Gemeingebiet der Nationen, dessen Aneignung und Teilung durch einzelne Staaten ein für allemal ausgeschlossen bleibt.«

[16]) vgl. Seite 30 ff. der Arbeit.

[17]) v. Liszt: Völkerrecht, Seite 206; im übrigen vgl. auch hierzu die in Anmerkung 12 dieses Paragraphen angeführte Litteratur.

befahren zu lassen und den unerschöpflichen Reichtum, den die Tiefen des Meeres bieten, durch seine Fischerei für sich zu verwerten«. Keine Macht ist ferner berechtigt, der Seeschiffahrt Steuern, Gebühren oder Zölle aufzuerlegen. Und schliesslich kann, da Schiffe auf hoher See nur der Polizei- und Jurisdiktionsgewalt ihres Heimatlandes unterstehen,[18] auch kein Staat auf dem Meere Fahrzeuge einer anderen Nation anhalten oder gar durchsuchen, es sei denn, dass besondere Abmachungen nach dieser Richtung hin zwischen den einzelnen Staaten bestehen.

[18]) vgl. hierzu § 6 der Arbeit (Seite 49 und 50).

§ 5.

b) Die konventionellen Beschränkungen der Meeresfreiheit.

α. Ihr Rechtsgrund.

Die aus der Meeresfreiheit sich ergebende Unzuständigkeit der Staaten zur Ausübung von Hoheitsrechten gegenüber Fahrzeugen einer anderen Nation ist in neuerer Zeit teilweise wieder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen aufgehoben worden. Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge, welche eine derartige Einschränkung der Meeresfreiheit herbeiführen, sind bereits in dem einleitenden Paragraphen angeführt. Ehe wir nun auf die juristische Natur dieser internationalen Konventionen selbst näher eingehen, soll noch die Frage erörtert werden, ob überhaupt konventionelle Beschränkungen der Meeresfreiheit möglich und zulässig sind.

Der natürlichen völkerrechtlichen Interessengemeinschaft[1] gehört ein jeder Staat durch sein blosses Dasein bereits an. Die einzelnen Staaten selbst aber haben auch als Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft nicht ihre Suveränität und völkerrechtliche Handlungsfähigkeit verloren. Sie können also auch jederzeit Verträge vereinbaren, durch welche sie zwecks gemeinsamen Schutzes gewisser Kultur- und Verkehrsinteressen den freien Verkehr ihrer Untertanen auf dem Meere bestimmten Modifikationen unterwerfen.

[1]) vgl. Seite 32, 33 der Arbeit.

Vertragsmässige Beschränkungen der Meeresfreiheit sind somit an sich wohl möglich. Andererseits soll aber durch die Gesamtherrschaft der Völkerrechtsgemeinschaft auf dem Meere eine widerrechtliche Ausübung von Hoheitsrechten seitens einer Macht fremdstaatlichen Schiffen gegenüber verhindert werden. Völkerrechtlich sind daher konventionelle Einschränkungen der Freiheit der hohen See wieder nur zulässig, sofern sie eine derartige Missachtung der Rechtsfolgen der Meeresfreiheit nicht zur Folge haben. Durch die uns hier interessierenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen haben die kontrahierenden Staaten das gegenseitige Besuchs- und Durchsuchungsrecht eingeführt. Zugleich haben sie aber auch bestimmt, dass dieses Recht von den mit der internationalen Kontrolle betrauten Kriegsschiffen nur Fahrzeugen der Vertragsmächte gegenüber ausgeübt werden soll. Es gelten also unsere konventionellen Beschränkungen der Meeresfreiheit nur für die Kontrahenten und nicht auch für dritte Staaten. Für die an den betreffenden Konventionen nicht beteiligten Gemeinwesen bleiben mithin die Konsequenzen der Meeresfreiheit in vollem Umfange und ohne weitere Einschränkung auch fernerhin bestehen. Die kontrahierenden Mächte selbst haben ferner freiwillig diese Ausnahme von den sonst auf hoher See üblichen Regeln für die unter ihrer Flagge segelnden Fahrzeuge vereinbart. Die Ausübung des Besuchs- und Durchsuchungsrechts seitens der völkerrechtlichen Aufsichtsorgane ohne Unterschied der Nationalität der verdächtigen Fahrzeuge ist für die Kontrahenten als solche somit keine widerrechtliche Durchbrechung des Prinzips der Meeresfreiheit. Konventionelle Beschränkungen der Freiheit der hohen See, wie sie uns hier vorliegen, sind also ebenfalls nach dieser Richtung hin nicht völkerrechtswidrig und daher zweifellos zulässig.

Die durch unsere internationalen Konventionen hervorgerufenen Staatenverbindungen haben einen ausschliesslich völkerrechtlichen Charakter. Es sind also Nebenordnungen, aber keine Ueber- und Unterordnungen von Staaten, mit denen wir uns hier zu be-

schäftigen haben. Die einzelnen Gemeinwesen sind trotz ihres Zusammenschlusses vollkommen suverän geblieben. Gegenseitig und gleichmässig ist ihre Berechtigung und Verpflichtung aus den betreffenden Verträgen. Die aus dem Grundgedanken des Völkerrechts sich ergebende Rechtsgleichheit der völkerrechtlichen Subjekte ist somit bei unseren Staatenvereinen vollkommen gewahrt. Es sind ferner durch die einzelnen Vereinbarungen aber auch keine höheren Einheiten geschaffen, d. h. Staatsgewalten, die, den einzelnen Kontrahenten übergeordnet, diese letzteren rechtlich beherrschten und damit begrifflich von den einzelnen Staatsgewalten verschieden wären. Vielmehr bleibt für die gegenseitigen Beziehungen der übereinstimmende Wille der in ihrer völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit unbeschränkten Vertragsmächte allein massgebend.

Mit freiem, übereinstimmendem Willen sind hier Staaten zu einander in ein Rechtsverhältnis getreten dergestalt, dass gegenseitige Rechte und Pflichten begründet wurden. Der Zweck dieses Zusammenschlusses der Kontrahenten ist der gemeinsame Schutz gewisser Rechtsgüter. Vor Abschluss des Vertrages stand es im Belieben einer jeden der kontrahierenden Nationen, die betreffenden Rechtsgüter unter ihren einzelstaatlichen Schutz zu nehmen. Mit dem Zustandekommen der zwischenstaatlichen Vereinbarung aber verdrängte das gemeinsame Interesse der verbundenen Staatengemeinschaft die bisher gesonderten Interessen der einzelnen Gemeinwesen: Ein gemeinsamer Rechtsgüterschutz trat an die Stelle bisheriger einzelstaatlicher Schutzversuche. Es besteht also bei unseren vertragsmässigen Staatenvereinen eine einheitliche Gesamtsphäre, die durch den Abschluss der Verträge aus den Sondersphären der einzelnen Kontrahenten herausgehoben ist.

Das Privatrecht kennt für die Verbindung mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck drei von einander verschiedene Typen: die Körperschaft, die Gesellschaft und die Gemeinschaft zur gesamten Hand.

Unter Körperschaft (universitas) versteht es die Vereinigung von Individuen zu einer neuen, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen, Einheit. Diese Einheit hat als solche Rechtspersönlichkeit und nur sie kann durch ihre Organe Rechtsgeschäfte für die Vereinigung vornehmen. Im Gegensatz zu dieser Verbindungsform hebt sich bei der Gesellschaft (communio) ein selbständiges Rechtssubjekt von der Personengesamtheit nicht ab. Vielmehr ist hier jeder Gesellschafter anteilig berechtigt und verpflichtet und kann hinsichtlich seines ideellen Anteils am gemeinsamen Gegenstand bzhw. Recht selbständig verfügen. Nach innen sowohl wie nach aussen tritt er hierbei als Einzelner auf. Verbunden sind die Mitglieder der Gesellschaft nur insofern, als eine Verfügung über das gemeinschaftliche Recht bzhw. Objekt im Ganzen nur durch alle Gesellschafter gemeinsam erfolgen kann.

Zwischen diesen beiden Haupttypen steht ihren charakteristischen Merkmalen nach die deutschrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand. Als Subjekt tritt uns hier ebenfalls eine Personenmehrheit, aber wiederum in einer bestimmten rechtlichen Verbundenheit, gegenüber. Das Sonderrecht und die individuelle Verfügungsgewalt des einzelnen Mitgliedes kommt bei dieser Vereinigungsform im Gegensatz zu der Gesellschaft nach aussen während des Bestandes der Gemeinschaft überhaupt nicht zur Geltung. Vielmehr schliesst hier das zwischen den Genossen bestehende personenrechtliche Band die Gesellschafter von vornherein zu einer Einheit zusammen und bindet ihren Willen so aneinander, dass regelmässig nur der geeinte Wille Aller Wirkungen zu äussern vermag. Infolgedessen herrscht bei der deutschrechtlichen »Gesamthand« auch keine getrennte Verwaltung der einzelnen Interessensphären, sondern eine Verwaltungsgemeinschaft. Alle Rechte und Pflichten stehen nicht einer Vielheit von Individuen, sondern der Gesamtheit der Genossen als solcher ungesondert »zur gesamten Hand« zu. Handelt daher ein Mitglied für diese Gesamtheit, so tut es das nicht wie bei der communio kraft seines eigenen Individualrechts, sondern

in Vertretung der Gesamthand kraft Gemeinschaftsrecht. Trotzdem stellt diese Gesamtheit physischer Personen aber kein selbständiges, von den Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubjekt, wie es uns bei der Körperschaft entgegentritt, dar. »Denn da«, sagt Gierke,[2] »in dem herrschenden gemeinschaftlichen Willen der Einzelwille eines jeden von ihnen (sc. den Genossen) als essentieller Faktor enthalten und kenntlich bleibt, so ist ein von dem Einzelwillen losgelöster und ihnen gegenüber in einem selbständigen Verbandsorganismus verkörperter Gemeinwille nicht vorhanden.« Der Wille der Gesamthand ist also kein selbständiger Gemeinwille wie bei der Körperschaft.[3]

Suchen wir nunmehr diese Vereinigungstypen des Privatrechts auf die uns interessierenden völkerrechtlichen Verbände zu übertragen, so ergibt sich Folgendes: Eine analoge Anwendung des Begriffs der Körperschaft ist zunächst ausgeschlossen, da das für diese Verbindungsform wesentliche Moment eines selbständigen und von den Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjekts bei unseren Staatenvereinen nicht vorliegt.[4] Näher kommt schon dem völkerrechtlichen Verhältnis, in welchem die Kontrahenten bei unseren zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu einander stehen, der Begriff der Gesellschaft. Der privatrechtlichen Gesellschaft entsprechend müsste dann aber hier jedes am Vertrage beteiligte Gemeinwesen einen bestimmten Anteil an der zur Verwirklichung des gemeinsamen Rechtsgüterschutzes vereinbarten internationalen Kontrolle haben und über diesen Anteil frei verfügen können. Dieses

---

[2]) vgl. Gierke: Die Genossenschaftstheorie (1887), Seite 343.

[3]) vgl. hierzu: Gierke, a. a. O.; Gierke: Personengemeinschaften und Vermögenseinbegriffe in dem Entwurf eines B.G.B. fürs deutsche Reich (1889); Joerges: Zur Lehre vom Miteigentum und der gesamten Hand nach Deutschem Reichsrecht (Rostocker Dissertation) 1900; Joerges: Zur Lehre vom Miteigentum etc. (in der »Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht«, Band 51); Nagler: Die gesamte Hand im Gesellschaftsrechte (im Sächsischen Archiv für bürgerl. Recht und Prozess, Bd. X).

[4]) vgl. Seite 37 der Arbeit.

ist jedoch bei unseren Staatenverbänden nicht der Fall. Es ist zwar eine jede der kontrahierenden Mächte zur Ausübung des Besuchs- und Durchsuchungsrechtes in dem vertragsmässigen Umfange befugt und hat insofern einen Anteil am gemeinsamen Rechtsgüterschutz. Und über diesen Anteil kann jeder Kontrahent auch frei verfügen insoweit, als er nicht verpflichtet ist, sich an der Durchführung des gemeinsamen Rechtsgüterschutzes zu beteiligen. Von einer anteilsweisen Berechtigung der einzelnen Kontraktsstaaten am Besuchs- und Durchsuchungsrecht selbst[5] ist aber in unseren Konventionen nicht die Rede. Es übt vielmehr jedes der am Vertrage beteiligten Gemeinwesen die internationale Kontrolle ungeteilt auf dem ganzen Vertragsgebiet Fahrzeugen aller Kontrahenten gegenüber aus.[6]

Von einer völkerrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand endlich wird man den vorher[7] bei der privatrechtlichen »Gesamthand« angestellten Betrachtungen gemäss immer dann sprechen können, wenn einer verbundenen Staatenmehrheit als solcher die ausschliessliche Verfügung über eine einheitliche Gemeinsphäre zusteht. Eine gemeinsame Interessensphäre ist nun bei unseren Staatenvereinen vorhanden, nämlich der gemeinsame Rechtsgüterschutz.[8] Die dieser gemeinsamen Interessensphäre dienende internationale Kontrolle wird ferner durch die einzelnen Vertragsmächte ungeteilt ausgeübt. Berechtigt hierzu sind sie als Mitglieder der betreffenden völkerrechtlichen Gemeinschaft, als deren Vertreter die einzelnen Kontrahenten bei Vornahme des Besuchs- und Durchsuchungsrechtes regelmässig tätig werden. Die Durchführung des gemeinsamen Rechtsgüter-

---

[5]) etwa in der Weise, dass jeder Kontrahent die internationale Kontrolle ausschliesslich für einen bestimmten Teil des Vertragsgebietes ausüben darf, oder in der Weise, dass ihm dieses Recht zwar auf dem ganzen Vertragsgebiet, aber nur bestimmten Nationen gegenüber zustehen soll.

[6]) vgl. die im §§ 1 und 6 der Arbeit zitierten Vertragsbestimmungen.

[7]) vgl. Seite 38, 39 der Arbeit.

[8]) vgl. Seite 37 der Arbeit.

schutzes steht also nicht gesondert den einzelnen Vertragsstaaten, sondern jedesmal der Gesamtheit der kontrahierenden Mächte, d. h. den Staatenverbänden als solchen zu. Die charakteristischen Merkmale der Gesamthand liegen damit bei unseren Staatenverbindungen vor; man kann sie daher auch sehr wohl als völkerrechtliche Gemeinschaften zur gesamten Hand bezeichnen.

Innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft bilden sich somit bald kleinere, bald grössere Staatengruppen zu Gesamthandverhältnissen mit besonderen Aufgaben heraus. Ihre Entstehung beruht auf Verträgen; Gesamthänder sind also immer nur die Kontrahenten. Neben den rein obligatorischen Verträgen des Völkerrechts haben wir also auch solche, die auf Begründung einer Gesamthand, d. h. einer dauernden[9] völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft, hinzielen. Hierbei macht es weiter keinen Unterschied, ob der besondere Verwaltungszweck ein solcher des Verkehrs[10] ist, oder ein polizeilicher, wie bei den für das Thema in Betracht kommenden Verträgen.[11]

---

[9]) Brie (a. a. O., Seite 56) sagt von der Dauer als juristischem Begriffsmerkmal der Staatenvereine: »Das Erfordernis der Dauer hat für die Staatenvereine insgemein nur die Bedeutung, dass die Verbindung und das Zusammenwirken ihrer Mitglieder, gemäss der vorausgesetzten Beschaffenheit ihres Zwecks, eine bestimmte längere oder eine unbestimmte, aber wenigstens voraussichtlich längere Zeit hindurch fordauern sollen.« Dieses gilt auch für unsere völkerrechtlichen Staatenverbände. Und andererseits sind die gemeinsamen Interessen, welche die Weltkultur geschaffen hat, schon dadurch, dass sie auf der gemeinsamen Kultur beruhen, bleibend.

[10]) wie es z. B. bei den internationalen Flusskommissionen, der internationalen Sanitätskommission, dem Weltpost- und dem internationalen Telegraphenverein der Fall ist. Diese zwischenstaatlichen Verwaltungsgemeinschaften stellen ihrem juristischen Wesen nach ebenfalls vertragsmässige völkerrechtliche Gesamthandverhältnisse dar.

[11]) Eine Untersuchung über die weitere Frage, ob und in wie weit der Begriff der Gesamthand auf die Völkerrechtsgemeinschaft selbst anwendbar ist, gehört nicht hierher. Jedenfalls aber wird man hier nur von einem »naturgemässen« völkerrechtlichen Gesamthandverhältnis sprechen können.

Der einzelne Staat ist frei, indem er den Vertrag abschliesst; er ist jedoch gebunden dem abgeschlossenen Vertrage gegenüber. Die völkerrechtliche Seite aller Staatsverträge betrifft die Verpflichtung, den abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen: pacta sunt servanda. Es liegt, wie Jellinek[12] ausführt, in dem Moment der Selbstunterwerfung des Staates unter seinen Willen, als die sich jede internationale Vereinbarung darstellt, auch zugleich die Pflicht für die kontrahierenden Mächte zur Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen. Ein direkter Rechtszwang gegen die Kontrahenten dahin, dass sie ihren freiwillig übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch in Wirklichkeit nachkommen, ist allerdings ausgeschlossen. Das einzige Mittel und zugleich die ultima ratio ist und bleibt in Fällen, in denen ein Gemeinwesen seine völkerrechtlichen Pflichten nicht erfüllt, der Krieg.

Diesen allgemeinen völkerrechtlichen Charakter haben natürlich auch unsere zwischenstaatlichen Konventionen. Der Wille der Kontrahenten ging aber bei diesen Vereinbarungen dahin, zum Schutze gewisser Rechtsgüter eine Verwaltungsgemeinschaft, eine völkerrechtliche Gesamthand, zu bilden. Die Pflichten, welche sich aus dieser besonderen Natur des Verbandsverhältnisses für die Genossen ergeben, haben daher die einzelnen Vertragsmächte ebenfalls zu erfüllen.[13]

Da das Individuum als solches sich nur gegen Gebote des einzelnen Staates, aber nicht gegen Gebote des Völkerrechts vergehen kann, so muss der völkerrechtliche Akt des Vertragsabschlusses naturgemäss immer den staatsrechtlichen Akt der Publikation nach sich ziehen. Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden somit erst dadurch, dass sie mit der Kraft des Gesetzes oder der Verordnung ausgestattet werden, zu Befehlen an die Untertanen und erhalten so erst nationalen Rechtscharakter. Indem der einzelne Staat aber die von ihm abgeschlossenen Konventionen in der

[12]) vgl. Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge (1880), Seite 31 ff.

[13]) vgl. hierzu § 6 der Arbeit (Seite 51 und 52).

durch die Verfassung vorgeschriebenen Form publiziert, erfüllt er nur die ihm aus dem Abschluss der betreffenden Verträge erwachsenen völkerrechtlichen Pflichten.[14]

---

[14]) betreffs der Einführungsgesetze u.s.w. zu unseren Konventionen vgl. §§ 1, 6 der Arbeit.

Litteratur hierzu: Laband: a. a. O., Band II § 62; v. Gerber: a. a. O., § 54; Gessner: Staatsverträge (im Handbuch des Völkerrechts, Band III); Heilborn: Der Staatsvertrag als Staatsgesetz (im Archiv für öffentliches Recht, Band XII); Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, 1899.; Rivier: a. a. O., §§ 47 ff.; Hefftter-Geffcken: a. a. O., §§ 81 ff.; Hartmann: a. a. O., §§ 45 ff.; Ullmann: a. a. O., §§ 29, 62 ff.; v. Liszt: Völkerrecht § 21.

§ 6.

β. Die Durchführung der Beschränkungen der Meeresfreiheit.

Zunächst sollen in diesem Paragraphen die für die Durchführung der Beschränkungen der Meeresfreiheit wichtigen Vertragsbestimmungen zusammengestellt werden. Wir werden daraus ersehen, dass die Verwirklichung des gemeinsamen Rechtsgüterschutzes in allen Konventionen einheitlich nach denselben Grundsätzen geregelt ist. In dem zweiten Teil des Paragraphen soll dann die rechtliche Bedeutung dieser Vorschriften untersucht werden.

Von dem Inhalte des Quintupelvertrages aus dem Jahre 1841 kommen für die Durchführung der Beschränkungen der Meeresfreiheit als heute noch geltend folgende Artikel in Betracht:

Artikel 2: »Um den Zweck des gegenwärtigen Vertrages vollständig zu erreichen, sind die Hohen kontrahierenden Teile dahin übereingekommen, dass diejenigen von ihren Kriegsschiffen, welche mit Vollmachten und speziellen Ordres, entsprechend den Formularen der Anlage A. des gegenwärtigen Vertrages versehen sind,[1] das Recht haben sollen, ein jedes dem einen oder dem andern der Hohen kontrahierenden Teile angehörige Kauffahr-

[1]) Die Brüsseler Generalakte (Artikel 42) verlangen eine derartige ausdrückliche Ermächtigung zur Ausübung der internationalen Kontrolle seitens der einzelnen Vertragsmächte für die Aufsichtsorgane nicht mehr; vgl. Seite 51, 52 der Arbeit (Anmerkung 17).

teischiff zu durchsuchen, welches nach begründeter Anzeige verdächtig ist, sich mit dem Negerhandel zu befassen, oder für diesen Zweck ausgerüstet zu sein oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von den gedachten Kreuzern angetroffen werden wird, befasst zu haben; sowie dass diese Kreuzer befugt sein sollen, solche Schiffe in Beschlag zu nehmen und wegzusenden oder mit sich fortzuführen, damit dieselben in der weiter unter verabredeten Weise vor Gericht gestellt werden können.« Die für die Ausübung dieses gegenseitigen Durchsuchungsrechtes in dem Quintupelvertrage vorgesehene Zone ist durch die Brüsseler Antisklavereikonferenz im Jahre 1890 räumlich weiter eingeschränkt worden, sodass das gegenseitige Recht des Besuchs, der Durchsuchung und der Beschlagnahme von verdächtigen Schiffen nunmehr nur noch auf diesem eng begrenzten Meeresteil[2] möglich ist.[3] Interessant ist ferner die Präsumtion, welche Artikel 9 des Vertrages vom Jahre 1841 für den Verdacht des Negerhandels aufstellt. Sind die in diesem Artikel unter zehn verschiedenen Nummern aufgeführten Schiffsausrüstungsgegenstände an Bord eines innerhalb der vereinbarten Zone angehaltenen Fahrzeuges vorgefunden worden, so soll ver-

---

[2]) vgl. Artikel 21 der Brüsseler Generalakte: Diese Zone wird begrenzt auf der einen Seite von der Küste des indischen Ozeans (einschliesslich der des Persischen Meerbusens und des Roten Meeres), von Belutschistan bis zum Kap von Tangalane, und andererseits von einer konventionellen Linie, welche zunächst dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 26° südlicher Breite folgt, sich hierauf mit diesem Parallelkreis vereinigt und dann östlich um die Insel Madagaskar führt, 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste entfert, bis sie den Meridian des Kaps Amber erreicht. Von diesem Punkte aus wird die Grenze der Zone durch eine in schräger Richtung nach der Küste von Belutschistan zurückführende Linie bestimmt, welche in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kap Ras-el-Had vorbeiführt.

[3]) Nach Artikel 21—23 der Brüsseler Generalakte sollen übrigens, um jede unnötige Störung des Seeverkehrs zu vermeiden, auch auf diesem Meeresteil nur Schiffe von weniger als 500 Tonnen Raumgehalt, also die sogenannten Küstenfahrer, der internationalen Kontrolle unterliegen.

mutet werden, dass das betreffende Schiff ein Sklavenschiff ist —, falls nicht positive Beweise vom Gegenteil erbracht werden können.[4] Die in Anlage B. des Quintupelvertrages erhaltenen Instruktionen, welche den Kommandanten der Kreuzer das Verfahren bei der Prüfung der Schiffspapiere, bei der Durchsuchung und bei der eventuellen Beschlagnahme vorschreiben, sind ihren wesentlichen Punkten nach durch Artikel 43 ff. der Brüsseler Generalakte aufrecht erhalten worden. Eine unmittelbare Folge der dem Deutschen Reich durch die Brüsseler Generalakte entstandenen völkerrechtlichen Verpflichtungen endlich ist die kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1893[5] und das Reichsgesetz vom 28. Juli 1895, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.[6]

In analoger Weise wird die konventionelle Beschränkung der Meeresfreiheit auch in der internationalen Vereinbarung betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee durchgeführt. So bestimmt hier Artikel 26: Die Überwachung der Fischerei wird durch Kriegsfahrzeuge der Mächte ausgeübt; was Belgien betrifft, so können die Fahrzeuge Staatsschiffe sein, die von staatlich angestellten Schiffskapitänen befehligt werden.« Das Vertragsgebiet selbst wird durch Artikel 4 in folgender Weise begrenzt: »im Norden durch den 61° nördlicher Breite; im Osten und Süden: 1) durch die norwegische Küste zwischen dem 61° nördlicher Breite und dem Leuchtturm von Lindesnaes (Norwegen), 2) durch eine gerade Linie, die man sich vom Leuchtturm von Lindesnaes nach dem Leuchtturm von Hanstholm (Dänemark) gezogen denkt, 3) durch die Küsten Dänemarks, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs bis zum

[4]) Artikel 9 und Artikel 2 (mit den durch die Brüsseler Konferenz vereinbarten Abänderungen) des Vertrages vom Jahre 1841 sind heute ebenfalls noch anwendbar; vgl. Artikel 24 der Brüsseler Generalakte.

[5]) vgl. Reichsgesetzblatt 1893, Seite 13—15; durch diese Verordnung wird das Verfahren gegen die unter deutscher Flagge fahrenden und von fremdstaatlichen Kreuzern angehaltenen Schiffe geregelt.

[6]) vgl. Reichsgesetzblatt 1895, Seite 425 ff.

Leuchtturm von Gris-Nez; im Westen: 1) durch eine gerade Linie, die man sich vom Leuchtturm von Gris-Nez nach dem östlichen Feuer von South-Foreland (England) gezogen denkt, 2) durch die Ostküsten Englands und Schottlands, 3) durch eine gerade Linie, die Duncansby-Head (Schottland) mit der Südspitze von South-Ronaldsha (Orkneyinseln) verbindet, 4) durch die Ostküste der Orkneyinseln, 5) durch eine gerade Linie, die das Feuer von North-Ronaldsha mit dem Feuer von Sumburgh-Head (Shetlandinseln) verbindet, 7) durch den Meridian des Feuers von North-Unst (Shetlandinseln) bis zum 61° nördlicher Breite. Von Wichtigkeit sind ferner die Artikel 28—30 dieser Konvention:

Artikel 28: »Die Kreuzer der vertragschliessenden Mächte sind befugt, alle Uebertretungen der Bestimmungen dieses Vertrages — excl. der im Artikel 27 bezeichneten[7] — und alle Vergehen, die sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, festzustellen, ohne Unterschied der Nationalität der Fischer, die sich dieser Zuwiderhandlung schuldig gemacht.«

Artikel 29: »Haben die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme, dass eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Führer des Fahrzeugs, dem eine solche Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird, die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über seine Nationalität verlangen.[8] Ueber diese Vorlegung ist unmittelbar nachher auf dem vorbezeichneten Schriftstück ein kurzer Vermerk zu machen. Die Befehlshaber der Kreuzer dürfen ihren Besuch oder ihre Nachforschung an Bord eines zu ihrer Nationalität nicht gehörigen Fahrzeuges nicht weiter ausdehnen, als erforderlich ist, um die Beweise eines Vergehens oder einer Uebertretung, die sich auf die Fischereipolizei beziehen, zu erheben.«

[7]) vgl. Seite 14 und 15 der Arbeit.

[8]) Nach Artikel 12 des Vertrages muss jedes Fischerfahrzeug eine von der zuständigen Behörde seines Landes ausgestellte Urkunde besitzen, durch welche es sich über seine Nationalität ausweisen kann.

Artikel 30: »Die Befehlshaber der Kreuzer der Vertragsmächte haben die Erheblichkeit der zu ihrer Kenntnis gelangten, ihrer Zuständigkeit unterliegenden Tatsachen zu prüfen, und, ohne Unterschied der Ursachen, den Schaden festzustellen, den die den vertragschliessenden Teilen angehörigen Fahrzeuge erlitten haben. — Sie haben geeignetenfalls ein Protokoll zur Feststellung des Sachverhalts aufzunehmen. — Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Massregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Schiff in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen. Er kann selbst einen Teil der Schiffsmannschaft an Bord nehmen, um sie den Behörden der Nation des betreffenden Fahrzeuges zu überliefern.«

Das räumlich weiteste Geltungsgebiet[9] für Vereinbarungen, welche eine Einschränkung der Freiheit des Weltmeeres zum Gegenstande haben, weist der am 14. März 1884 abgeschlossene internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel auf. Die völkerrechtliche Kontrolle ist auch hier den Kriegsschiffen der Kontrahenten vorbehalten, wie dieses aus Artikel 10 hervorgeht: »Wenn Kommandanten der Kriegsschiffe oder hierzu besonders bestellten Schiffe eines der vertragschliessenden Teile Grund zu der Annahme haben, dass eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug, als ein Kriegsschiff, stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahrzeugs verlangen. Ueber diese Vorlegung wird sofort auf dem vorher bezeichneten Schriftstück ein kurzer Vermerk gemacht. Im Weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden« etc.

Die Konvention zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern endlich enthält

[9]) vgl. Seite 15 der Arbeit.

für die Durchführung der Beschränkungen der Meeresfreiheit folgende Bestimmungen: Artikel 1: »Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer und innerhalb der durch Artikel 4 des Haager Vertrages vom 6. Mai 1882 betreffend polizeiliche Regelung der Fischerei festgestellten Grenzen [10] auf jeden Anwendung, der sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges eines der Vertragsteile befindet.«

Artikel 7: »Die Aufsicht wird durch die mit der Ueberwachung der Fischererei beauftragten Kreuzer der vertragschliessenden Teile geübt. — Haben die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme, dass eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Schiffsführer die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über die Nationalität des Fahrzeuges, sowie eventuell die Konzessionsurkunde[11] verlangen. — Die genannten Offiziere können ausserdem, ohne Rücksicht auf die Nationalität des beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufnehmen. — Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Massregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des letzteren abzuführen.«

Artikel 8: »Artikel 26 des Haager Vertrages [12] gilt auch hier.«

Es ist nun international feststehendes Recht, dass alle die Seeschiffahrt betreibenden Fahrzeuge einem bestimmten Gemeinwesen angehören und dessen Flagge führen müssen. Diese völkerrechtliche Zugehörigkeit der Schiffe zu einer bestimmten Nationalität umschreibt man gewöhnlich in der Weise, dass man sie als

[10]) vgl. Seite 46 und 47 der Arbeit.

[11]) vgl. Artikel 3 des Vertrages und das Protokoll vom 11. April 1894, durch welches das gleichmässige Kennzeichen für die Schiffe festgesetzt wird, welche zum Absatz von Mundvorrat an Fischer auf hoher See berechtigt sind.

[12]) vgl. Seite 46 der Arbeit.

»schwimmende Gebietsteile« — oder richtiger als »Zubehör des Staatsgebiets« — des Staates bezeichnet, dem sie ihrer Flagge und ihren Schiffspapieren nach angehören. Welchen Seeschiffen das Führen der Flagge einer Nation zukommt, bestimmt das Staatsrecht eben dieser Nation.[13] Die Bedeutung der Nationalität der Schiffe ist, dass sie ausschliesslich der Staatsgewalt ihres Heimatlandes unterstehen, wenigstens solange sie sich auf hoher See befinden.[14] Auf dem freien Meere ist daher die Ausübung jeder Staatshoheit durch einen andern Staat, als den, dem das Fahrzeug seiner Flagge nach angehört, ausgeschlossen. Es hat also in Friedenszeiten auch keine Macht ein Recht dazu, Schiffe einer anderen Nation anzuhalten oder gar zu durchsuchen.

Wie aber aus den soeben angeführten Vertragsbestimmungen hervorgeht, ist diese Regel durch unsere, zwischenstaatlichen Vereinbarungen für gewisse Meeresteile durchbrochen worden. Die kontrahierenden Mächte haben zur Verwirklichung des gemeinsamen Rechtsgüterschutzes die Freiheit der hohen See dadurch beschränkt, dass sie eine Kriegsmassregel, das Besuchs- und Durchsuchungsrecht[15], auf Friedenszustände übertrugen. Durchgeführt wird diese Beschränkung der Meeresfreiheit regelmässig dadurch, dass jedes am Vertrage beteiligte Gemeinwesen durch seine Kriegsschiffe auf dem ganzen Vertragsgebiet Fahrzeuge eines jeden Kontrahenten anhalten und durchsuchen

[13]) Für das Deutsche Reich ist in dieser Hinsicht massgebend das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1876 (R.G.Bl. 1896, Seite 35 ff.) und das Reichsgesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R.G.Bl. 1899, S. 319).

[14]) was uns ja hier zunächst angeht; im übrigen vgl. über diese ganze Materie: v. Bar: Theorie a. a. O, II, Seite 680 ff.; v. Bar: Lehrbuch §§ 39, 76; Hartmann: a. a. O., §§ 66 ff.; Heffter-Geffcken: a. a. O. §§ 78 ff.; v. Martens-Bergbohm: a. a. O., II, Seite 234 ff.; Ullmann: a. a. O., Seite 211 ff.; Heilborn: a. a. O., Seite 211 ff.; Berner: Wirkungskreis, § 39; Harburger: a. a. O., Seite 107 ff.; Negropontes: a. a. O., §§ 5, 6; v. Liszt: Völkerrecht, Seite 86, 87, 213 ff.; Perels: a. a. O., §§ 6, 12 ff.; Störk: das offene Meer a. a. O., §§ 98 ff.; Störk: Das Seegebiet, a. a. O., §§ 86 ff.

[15]) Über dieses Recht vgl. u. A.: Perles: a. a. O., §§ 52 ff.; Heffter-Geffcken: a. a. O., Seite 372 ff.; Rivier: a. a. O., Seite 430 ff.; Ullmann: a. a. O., Seite 361.

kann, sofern diese Schiffe einer Uebertretung der jedesmaligen Vertragsbestimmungen verdächtig erscheinen.

Wie ist nun die Gebundenheit der nationalen Kauffahrteischiffe, in dem umschriebenen Seegebiet sich die sonst unzulässige Visite und Durchsuchung seitens fremdstaatlicher Schiffsoffiziere auch in Friedenszeiten gefallen zu lassen, juristisch zu konstruieren? Die vertragschliessenden Nationen haben sich zur Durchführung des gemeinsamen Rechtsgüterschutzes zu völkerrechtlichen Verbänden zusammengetan, die, wie im § 5 der Arbeit[16] nachgewiesen wurde, das Wesen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand haben. Durch eine jede der uns hier beschäftigenden internationalen Vereinbarungen hat nun die betreffende völkerrechtliche Gesamthand zur Verwirklichung ihres Zwecks das gegenseitige Besuchs- und Durchsuchungsrecht eingeführt. Der Wille der Gesamthand, wie er in den einzelnen Konventionen zum Ausdruck kommt, ist aber identisch mit dem übereinstimmenden Willen der Genossen, d. h. der einzelnen kontrahierenden Staaten. Die letzteren haben daher als Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft zur gesamten Hand auch die sich aus diesem Gesamthandverhältnisse ergebenden besonderen Pflichten zu erfüllen: Es kann das einzelne Gemeinwesen als Mitglied der Gesamthand sich nicht der Durchführung des gegenseitigen Besuchs- und Durchsuchungsrechts widersetzen. Jeder Kontrahent ist durch seine Teilnahme am Vertrage verpflichtet, innerhalb des Vertragsgebietes die Visite und Durchsuchung seiner nationalen Schiffe durch fremdstaatliche Schiffsoffiziere auch in Friedenzeiten zuzulassen.[17]

---

[16]) vgl. Seite 40 ff. der Arbeit.

[17]) Eine ausdrückliche Ermächtigung für die einzelnen Kriegsschiffe zur Vornahme des Besuchs- und Durchsuchungsrechtes fremdnationalen Schiffen gegenüber durch den Staat, dem das anzuhaltende Fahrzeug seiner Nationalität nach angehört, sah noch der Quintupelvertrag vor. Ebenso sollte zwecks Ausfertigung dieser Vollmachten jeder der kontrahierenden Teile den übrigen Kontrahenten die zur Kontrolle bestimmten Schiffe, deren Namen und deren Befehlshaber, sowie jede hierin eingetretene Veränderung mitteilen (vgl. Artikel 2—4 und Anlage A I des Vertrages vom Jahre 1841; ferner Seite 44 ff. der Arbeit).

Er muss also mit anderen Worten in gewissen Fällen in seinem Machtbereich Handlungen dulden, die eine Verletzung seiner Suveränität bedeuten würden, falls die Gesamthand nicht bestände.

In allen Konventionen sind ferner die Kriegsschiffe[18] der einzelnen kontrahierenden Mächte zur Ausübung der internationalen Kontrolle bestimmt. Dass man gerade diese Fahrzeuge mit dem Besuchs- und Durchsuchungsrecht betraute, lag in der Natur der Sache. Im modernen Seeverkehr nämlich verlieren diese Schiffe, wie Störk[19] sagt, »als körperlich in die Erscheinung tretende dauernde Bestandteile des Amtsorganismus eines völkerrechtlich als gleichberechtigt anerkannten fremden suveränen Staates ihren amtlichen Charakter niemals.« Sie eignen sich somit schon aus diesem Grunde am besten zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, wo und wie es auch immer sei.[20]

Daraus aber, dass die einzelstaatlichen Kriegsschiffe den Willen unserer völkerrechtlichen Gemeinschaften zur gesamten Hand in die Tat umsetzen, darf nun andrerseits nicht gefolgert werden, dass die diese internationale Kontrolle ausübenden Schiffe dadurch

---

In den späteren internationalen Konventionen sind besondere schriftliche Vollmachten der einzelnen Vertragsmächte für die einzelstaatlichen Aufsichtsorgane nicht mehr Voraussetzung zu der Ausübung des Besuchs- und Durchsuchungsrechts. Man hat sich eben mit der stillschweigenden Ermächtigung begnügt, die darin zu erblicken ist, dass jeder Kontrahent als Mitglied der betreffenden völkerrechtlichen Gesamthand die internationale Kontrolle seiner nationalen Schiffe auch durch fremdstaatliche Organe zulässt.

[18]) Ueber die Ausnahme, die für Belgien, welches keine eigentliche Marine besitzt, hierbei gemacht ist, vgl. Artikel 26 des Fischereivertrages vom 6. Juni 1882 (Seite 46 der Arbeit).

[19]) vgl. Störk: Das Seegebiet, a. a. O., Seite 436.

[20]) Litteratur hierzu: Störk. Das Seegebiet, a. a. O., Seite 434 ff.; Perels: Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern (im Archiv für öffentl. Recht, Bd. I, Seite 461 ff.); Ferber: Internationale Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden 1895; v. Bar: Lehrbuch, Seite 349 ff.; Hartmann: a. a. O. §§ 67 ff.; Heffter-Geffcken: a. a. O., Seite 179 ff.; Heilborn: a. a. O., Seite 248 ff.; Perels: Seerecht Seite 53 ff., 79 ff.

aus jedem Verhältnis zu dem Staat, dessen Flagge sie führen, ausscheiden, um etwa zu besonderen Organen der Gesamtheit der Kontrahenten zu werden.[21] Die Verwirklichung des gemeinsamen Rechtsgüterschutzes erfolgt vielmehr durch die einzelnen verbundenen Staaten. Diese sind es dann, welche ihre Organe, d. h. in unseren Fällen ihre Kriegsschiffe bzhw. deren Kommandanten, mit einer Tätigkeit beauftragen, welche über den Herrschaftsbereich des auftragerteilenden Staates hinausgeht. Das einzelne Kriegsschiff, welches das Besuchs- und Durchsuchungrecht ausübt, vertritt somit auch bei dieser Gelegenheit immer nur die Nation, welche es entsendet hat und deren Flagge es führt.

Das einzelne Gemeinwesen dagegen kann seinen Organen einen solchen Auftrag nicht aus eigenem Recht und aus eigener Machtvollkommenheit erteilen. Es hat die Befugnis hierzu wieder nur als Mitglied der völkerrechtlichen Gesamthand, für die der einzelne Staat handelt, wenn er seine Kriegsschiffe zum gemeinsamen Rechtsgüterschutz bestimmt. Wird ein Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand in dieser Weise für die Gesamtheit der Genossen tätig, so geschieht es also immer nur in Vertretung der Gesamthand kraft Gemeinschaftsrecht.

Es kann nun jeder Kontrahent seine Kriegsschiffe mit der internationalen Kontrolle Fahrzeugen aller kontrahierenden Mächte gegenüber beauftragen. So ist die Ausübung des Besuchs- und Durchsuchungsrechts eine gegenseitige und die Suveränität der einzelnen Vertragsmächte auch nach dieser Richtung hin vollkommen gewahrt.

[21]) Bei den grossen internationalen Verkehrsvereinen, wie dem Weltpostverein, dem Telegraphenverein, der Meterkommission, den Rheinschiffahrtsakten u.s.w. finden wir dagegen Organe vor, die ihrer rechtlichen Entstehung und dienstlichen Stellung nach nicht einem einzelnen Vertragsstaat, sondern der betreffenden völkerrechtlichen Gesamthand als solcher, d. h. allen Kontrahenten zusammen, angehören.

§ 7.

γ. Der Widerstand gegen die Durchführung der Beschränkungen der Meeresfreiheit.

Schiffe gelten nicht nur völkerrechtlich, sondern auch strafrechtlich[1] auf hoher See als Gebietsteile des Staates, dessen Flagge sie führen. Delikte, die auf einem Schiffe verübt werden, während es sich im offenen Meere befindet, sind daher ausschliesslich nach den Gesetzen des Gemeinwesens zu beurteilen, dem das betreffende Fahrzeug seiner Nationalität nach angehört.

Gehen wir nach dieser Vorbemerkung nunmehr zu dem Delikt der Widerstandes gegen die auswärtige Staatsgewalt auf hoher See[2] über, so bietet sich uns folgender Tatbestand dar. Da Schiffe auf dem Meere als Teile ihres Heimatlandes gelten, so befindet sich das seiner dienstlichen Stellung nach eine fremde Nation vertretende Aufsichtsorgan, sobald es das verdächtige Fahrzeug betritt, im Gebiet des Staates, dem das letztere seiner Flagge nach angehört. Ein Beispiel wird den ganzen Sachverhalt übersichtlicher machen. Nehmen wir also an, dass das Schiff, welches angehalten wird, unter deutscher Flagge segelt und dass das Kriegsschiff, welches das Besuchs- und Durchsuchungsrecht ausübt, die englische Nation vertritt. Dem englischen Offizier wird dann, während er die internationale Kontrolle an Bord des deutschen Fahr-

[1]) Dieses ist u. A. auch vom Reichsgericht ausdrücklich anerkannt, vgl. Reichsgericht in Strafsachen, Band XXIII, Seite 267 ff.

[2]) D. i. für die uns hier beschäftigenden Fälle der Widerstand gegen die Staatsgewalt eines Staates, welchem das angehaltene Fahrzeug seiner Nationalität nach nicht angehört.

zeuges vornimmt, seitens der Mannschaft des letzteren Widerstand geleistet. Für dieses einem Vertreter der englischen Staatsgewalt [3] gegenüber verübte Delikte sind, da Schiffe strafrechtlich als Inland gelten, aus schliesslich die Strafgesetze des Deutschen Reiches anwendbar. Unser Strafgesetzbuch kennt nun aber kein Vergehen des Widerstandes gegen die auswärtige Staatsgewalt.[4] Es wäre somit auch dieser dem englischen Offizier auf dem deutschen Schiffe geleistete Widerstand als solcher nicht weiter verfolgbar[5] und müsste ungestraft bleiben.

Andrerseits hat unser Staat aber die Vornahme der internationalen Kontrolle auf deutschen Fahrzeugen durch Kriegsschiffe der übrigen Vertragsmächte als Mitglied der betreffenden völkerrechtlichen Gesamthand zugelassen. Er hat damit zugleich diese fremdstaatlichen Organe zur Vornahme des Besuchs- und Durchsuchungsrechts in seinem Machtbereich stillschweigend ermächtigt.[6] Wir haben ferner gesehen, dass der einem ausländischen Beamten auf deutschem Staatsgebiet geleistete Widerstand nach deutschem Recht sehr wohl gestraft werden kann, sofern unsere Regierung den betreffenden Beamten zur Vornahme amtlicher Handlungen im Inlande ermächtigt hat.[7] So wird gemäss den im § 3 der Arbeit gegebenen Ausführungen auch der Widerstand, welcher in den uns hier beschäftigenden Fällen Vertretern der übrigen Kontrahenten gegenüber wäh-

---

[3]) Die einzelnen Kriegsschiffe und selbstverständlich auch die Besatzungen derselben bleiben bei Ausübung des Besuchs- und Durchsuchungsrechtes immer Vertreter ihrer Staatsgewalten; vgl. S. 52, 53 der Arbeit.

[4]) vgl. § 3 der Arbeit (Seite 23 ff. der Arbeit).

[5]) Eine Auslieferung der Täter an die englische Regierung käme ebenfalls nicht in Betracht, da Grund der Auslieferung prinzipiell eine ausserhalb des Staates, der ausliefern soll, begangene strafbare Handlung ist, was hier eben nicht der Fall ist.

[6]) vgl. Seite 51, 52 der Arbeit.

[7]) vgl. Seite 25 ff. der Arbeit.

rend ihrer zugelassenen Tätigkeit auf deutschen Schiffen ausgeübt wurde, nach dem VI. Abschnitt des besonderen Teils Str.G.B. verfolgbar. Es ist, um bei dem vorher gegebenen Beispiel zu bleiben, der dem englischen Offizier an Bord des deutschen Schiffes geleistete Widerstand also doch in den uns hier vorliegenden Fällen nach unseren Gesetzen strafbar. Und zwar gilt dieses soeben gefundene Ergebnis entsprechend dem im § 3 des Strafgesetzbuches aufgestellten Territorialitätsprinzip sowohl, wenn der Täter deutscher Reichsangehöriger, als auch wenn er nur ein auf dem Fahrzeug sich aufhaltender Ausländer ist.

Diesem Ergebnis entspricht es denn auch, wenn Artikel 32 des internationalen Vertrages vom Jahre 1882 bestimmt, dass der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der mit der Fischereipolizei beauftragten Kreuzer oder der Personen, die im Auftrage der Kommandanten handeln, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers wie der Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Fischerfahrzeugs angesehen werden soll. Ebenso erhält der Artikel 7 der Konvention zur Unterdrückung des Branntweinhandels in ihrem dritten Abschnitt die analoge Anordnung, dass der Widerstand gegen Befehle der Kommandanten der Kreuzer oder der Personen, die in deren Auftrage tätig werden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers dem Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Beschuldigten gleichgeachtet werde. Und endlich lautet auch § 3 des deutschen Ausführungsgesetzes zur internationalen Telegraphenkonvention aus dem Jahre 1884: »Die §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich finden Anwendung, wenn die in denselben vorgesehenen Handlungen gegen die in Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden, während dieselben in Ausübung der ihnen dortselbst erteilten Befugnisse begriffen sind.«

Für den Widerstand, den deutsche des Sklavenhandels verdächtige Schiffe fremdstaatlichen mit der internationalen Kontrolle betrauten Kreuzern auf hoher See leisten, sind dagegen positive Bestimmungen weder in den einzelnen Verträgen noch in ihren Ausführungsgesetzen enthalten. Wird das Vergehen an Bord des deutschen Schiffes verübt, so ist dieses gegen Vertreter auswärtiger Staatsgewalten begangene Delikt gemäss den Ausführungen in diesem Paragraphen[8] ebenso zu strafen, als wenn es Organen der deutschen Staatsgewalt gegenüber verübt wäre. Wird der Widerstand an Bord des anhaltenden fremden, z. B. englischen, Kriegsfahrzeugs geleistet, so stellt es sich als ein der englischen Staatsgewalt gegenüber auf englischem Gebiet seitens Ausländer geübter Widerstand dar. Eine Verfolgung dieses Vergehens ist, da unser Strafgesetzbuch ja ein Delikt des Widerstandes gegen die auswärtige Staatsgewalt nicht kennt,[9] ausschliesslich nach englischem Recht möglich.[10]

Ist der Begehungsort unseres Deliktes endlich die offene See, d. h. das freifliessende Wasser derselben, so ist der Sachverhalt folgender. Da auf dem Meere als solchem keine Macht herrscht,[11] so ist jede Person im Meere nur der Hoheit ihres Heimatstaates unterworfen. Das Deutsche Reich kann also für dieses Gebiet auch Amtshandlungen ausländischer Staatsdiener seinen Untertanen gegenüber zulassen. Der Widerstand gegen diese zugelassene Tätigkeit fremdstaatlicher Organe auf der hohen See als solcher ist daher entsprechend den Ausführungen in diesem Paragraphen nach deutschem Rechte verfolgbar. Allerdings gilt dieses Resultat wieder nur, sofern der Täter deutscher Staatsangehöriger ist. Ueber sonstige auf

[8]) vgl. Seite 54 ff. der Arbeit.
[9]) vgl. Seite 27, 28 der Arbeit.
[10]) Schiffsboote sind als Pertinenzen des Schiffes anzusehen, welchem sie zugehören. Wird das Delikt also in einem Schiffsboot verübt, so kommt es für die strafrechtliche Beurteilung des Widerstandes darauf an, zu welchem Schiffe das betreffende Boot gehört.
[11]) vgl. § 4 der Arbeit.

deutschen Schiff befindliche Personen »herrscht« das Reich vermöge seiner Gebietshoheit eben nur so lange, als sie sich tatsächlich im Inlande, d. h. für unsere Fälle an Bord des deutschen Fahrzeuges, befinden.

Ebenso wären die einzelnen Fälle des Widerstandes gegen die auswärtige Staatsgewalt auch in den anderen uns hier interessierenden Konventionen zu behandeln, wenn die vorher[12] angeführten Vertragsbestimmungen nicht beständen. Durch die letzteren ist für die von ihnen behandelten Gegenstände eine Aenderung hierin insofern eingetreten, als der von der Mannschaft eines deutschen Schiffes fremdstaatlichen Aufsichtsorganen geleistete Widerstand nunmehr immer nach dem VI. Abschnitt des besonderen Teils Str.G.B. gestraft werden kann, ohne Unterschied wo das Delikt begangen wird und welcher Nationalität der Täter ist.

Eine weit grössere Bedeutung erhalten die für die strafrechtliche Beurteilung unseres Delikts vorhandenen Quellenstellen allerdings, wenn man bestreitet, dass der Widerstand gegen ausländische Beamte, welche von unserer Regierung zur Vornahme amtlicher Handlungen im Inlande ermächtigt sind, nach unserem Strafrecht verfolgbar ist. Es wäre dann eben in Ermangelung der betreffenden positiven Bestimmungen der Widerstand, welchen die Besatzung deutscher Schiffe fremdstaatlichen Aufsichtsorganen gegenüber ausübt, nach unseren Gesetzen überhaupt nicht strafbar.[13]

Hätten die kontrahierenden Mächte jedoch die in dieser Arbeit vertretene Ansicht betreffs der Strafbarkeit des Widerstandes, welcher den im Inlande mit staatlicher Zustimmung handelnden ausländischen Beamten geleistet wird, nicht ebenfalls geteilt, so müsste es doch auffallen, dass sie nur in zwei Konventionen positive Anordnungen für unser Delikt trafen.[14] Im

[12]) vgl. Seite 56 der Arbeit.

[13]) vgl. § 3 der Arbeit.

[14]) Denn eine Bestimmung betreffs des Widerstandes gegen die Durchführung der konventionellen Beschränkung der Meeresfreiheit enthält auch nicht der Kabelvertrag vom Jahre 1884,

übrigen wird es sich aber empfehlen, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, welche einen gemeinsamen Rechtsgüterschutz auf hoher See zum Gegenstande haben, auch Vorschriften über den Widerstand gegen die Aufsichtsorgane aufzunehmen. Verleiht man doch dadurch, dass man auf diese Weise überhaupt keinen Zweifel an der Strafbarkeit des Delikts aufkommen lässt, dem Vorgehen der mit der internationalen Kontrolle betrauten Kriegsschiffe selbst nur grösseren Nachdruck. Je mehr das letztere aber der Fall ist, um so weniger werden die Schiffskommandanten auch gezwungen sein, von ihrer Waffengewalt Gebrauch machen zu müssen. Und zwar wird der Grundsatz, welchen die internationalen Vereinbarungen aus den Jahren 1882 und 1887 für den Widerstand gegen die Durchführung konventioneller Beschränkungen der Meeresfreiheit aufgestellt haben,[15] auch fernerhin massgebend bleiben müssen schon aus dem Grunde, weil er dem völkerrechtlichen Verhältnis der Kontraktsmächte bei derartigen Verträgen am meisten entspricht. Zugleich wird damit dann ein einheitliches und einfaches internationales Prinzip für die Bestrafung unseres Deliktes geschaffen werden.

In dem von dem Widerstande gegen die Staatsgewalt handelnden VI. Abschnitt des besonderen Teiles unseres Strafgesetzbuches kommen für unser Vergehen vor allem die §§ 113 und 114[16] in Betracht. Obwohl die einzelnen Tatbestandsmomente der in diesen Paragraphen unter Strafe gestellten Delikte hier nicht weiter zu erörtern sind, mögen doch zwei gerade für unser Thema interessante Gesichtspunkte noch kurz erwähnt werden.

Da der sogenannte passive Widerstand richtiger Ansicht nach gemäss § 113 wenigstens nicht strafbar ist, so

---

sondern erst das Deutsche Ausführungsgesetz zu dieser Konvention.

[15]) vgl. Seite 56 der Arbeit.

[16]) Diese beiden Paragraphen bezeichnet auch das Deutsche Ausführungsgesetz zur internationalen Telegraphenkonvention vom Jahre 1884 als massgebend für die Bestrafung des den Aufsichtsorganen geleisteten Widerstandes (vgl. Seite 56 der Arbeit).

liegt darin, dass das verdächtige Fahrzeug auf Anruf seitens des Kriegsschiffes nicht sofort beilegt, und vielleicht zu entfliehen sucht, noch keine Widerstandshandlung. Wohl aber ist dieses der Fall, wenn die zu dem verdächtigen Fahrzeug abgesandten[17] Aufsichtsorgane am Betreten des Schiffes von der Mannschaft des letzteren gehindert werden.

Von grösster Bedeutung wird ferner gerade hier, wo Vertreter auswärtiger Staatsgewalten im Inlande amtlich tätig werden, die Rechtmässigkeit des Handelns der betreffenden Aufsichtsorgane[18] sein. In Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Punktes haben die Kontrahenten denn auch in allen Verträgen ein genau geregeltes Regressverfahren für die Fälle vorgesehen, in denen eine Durchsuchung oder Beschlagnahme ohne hinreichende Verdachtsgründe vorgenommen wurde.[19]

[17]) Die Fahrt der Aufsichtsorgane zu dem verdächtigen Schiff mit dem Zwecke, seine Papiere zu prüfen oder es zu durchsuchen, ist für unsere Fälle bereits als Beginn der Amtstätigkeit anzusehen.

[18]) also im Besonderen auch Einhalten der durch die einzelnen Konventionen gezogenen räumlichen Grenzen und Beachten der allgemeinen vertragsmässigen Instruktionen!

[19]) vgl. auch Seite 21, 22 der Arbeit.

§ 8.

b. Ergebnisse der Arbeit.

Fassen wir noch einmal kurz die Ergebnisse der Arbeit zusammen, so ist vor allem das Endergebnis von Wichtigkeit: Der Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt ist bei den vom Deutschen Reich vereinbarten Beschränkungen der Meeresfreiheit auch mangels besonderer konventioneller oder gesetzlicher Bestimmungen nach dem VI. Abschnitt des besonderen Teils unseres Strafgesetzbuches verfolgbar, sofern das Delikt an Bord eines auf hoher See befindlichen deutschen Schiffes begangen wurde. Interessant ist es, wie sich dieses Resultat als unmittelbare Folge des völkerrechtlichen Verhältnisses ergiebt, in dem die Kontrahenten bei unseren zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu einander stehen. Wir haben nämlich gefunden, dass die Vertragsmächte zum Zweck eines gemeinsamen Rechtsgüterschutzes Staatenverbände bilden, die das Wesen und die charakteristischen Merkmale einer völkerrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand haben.[1] Diese völkerrechtlichen Staatenvereine haben zur Erfüllung ihrer Aufgabe das gegenseitige Besuchs- und Durchsuchungsrecht eingeführt.[2] Infolge der Freiheit der hohen See[3] und der Fiktion, dass Schiffe als Gebietsteile ihres Heimatlandes gelten, ist prinzipiell jede Nation ausschliesslich befugt, die unter ihrer Flagge

[1]) vgl. § 5 der Arbeit.
[2]) vgl. § 6 der Arbeit.
[3]) vgl. § 4 der Arbeit.

segelnden Fahrzeuge auf dem Meere anzuhalten und zu durchsuchen. Als Mitglieder der einzelnen völkerrechtlichen Gemeinschaften zur gesamten Hand haben aber die Kontrahenten und damit auch das Deutsche Reich es zugelassen, dass unter den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen ihre nationalen Schiffe auch durch Kriegsfahrzeuge der übrigen Vertragsmächte angehalten werden können.[2]

Wir haben ferner gesehen, dass der ausländischen Beamten auf deutschem Gebiet geleistete Widerstand nach dem VI. Abschnitt des besonderen Teils unseres Strafgesetzbuches strafbar ist, sofern unsere Regierung die betreffenden Beamten zur Vornahme amtlicher Handlungen im Inlande ermächtigt hat.[4] Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes wird dann auch unser Delikt nach deutschem Recht verfolgbar und strafbar.[5]

---

[4]) vgl. § 3 der Arbeit.
[5]) vgl. § 7 der Arbeit.

Seine juristische Ausbildung verdankt Verfasser den Vorlesungen und Konversatorien folgender Herren Dozenten: Proff. DDr. Schirmer, Salkowski, Gradenwitz, Güterbock, Gareis, Zorn, Umpfenbach, Weyl, Bierling, Pescatore, Stampe, Weismann, Störk, Frommhold, Medem, Biermer, Waentig, Schmöle, Bernhöft, Matthiass, Sachsse, Lehmann, Wachenfeld, Geffcken. Allen diesen seinen verehrten Herren Lehrern erlaubt sich Verfasser an dieser Stelle noch einmal seinen ehrerbietigen Dank auszusprechen.